

Anhang, Texte

Das BGH-Urteil

Für alle, die es angeht: Hier ist der vollständige Text des Urteils des Bundesgerichtshofes zu den oftmals verheerend schlechten Gutachten über unsere Kinder und den Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs. Ich habe ihn im Seitenumbruch und der Formatierung verändert, sonst nicht. Es lohnt sich, ihn gründlich zu lesen, und es ist sehr wichtig ihn mit eigenen Gutachten und Urteilen zu vergleichen bzw. seinen Rechtsanwalt um einen Vergleich zu bitten. Gleichzeitig aber müssen wir damit rechnen, dass sich unser konkreter Richter auch nicht darum kümmern mag, denn es ist immerhin eine Herausforderung, sich machtvollen und finanziell inzwischen gut unterfütterten gesellschaftlichen und politischen Interessengruppen entgegen zu stellen und ein moralisches Risiko einzugehen.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat aufgrund der Verhandlung vom 29. Juli 1999 in der Sitzung am 30. Juli 1999, an denen teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Schäfer

und die Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Maul,

Dr. Granderath,

Dr. Wahl,

Dr. Boetticher,

Staatsanwalt

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt und

Rechtsanwalt als Verteidiger

in der Verhandlung vom 29. Juli 1999,

Rechtsanwalt

als Vertreter der Nebenklägerin in der Verhandlung vom 29.

Juli 1999,

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Ansbach vom 14. Juli 1998 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen -

Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Hiergegen wendet sich die Revision des Angeklagten. Das Rechtsmittel hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg. Eines Eingehens auf weitere erhobene Verfahrensrügen und die Sachrüge bedarf es daher nicht.

A.

Der auf eine Verletzung des § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO gestützten Verfahrensrüge liegt folgendes Prozessgeschehen zugrunde:

Eine vom Gericht als Sachverständige beauftragte Diplom-Psychologin hatte die 14jährige Hauptbelastungszeugin „ausagepsychologisch“ begutachtet. Sie war zu dem Ergebnis gelangt, die Angaben des Mädchens, es sei vom Angeklagten, seinem Adoptivvater, über einen Zeitraum von acht Jahren sexuell missbraucht worden, seien glaubhaft. Zum Beweis des Gegenteils beantragte die Verteidigung die Einholung eines weiteren psychologischen Sachverständigengutachtens. Zur Begründung führte sie an, das erstattete Gutachten leide an Mängeln „in der theoretischen Grundlegung und der Planung und Durchführung der psychologischen Untersuchung“ und entspreche nicht dem Stand der Wissenschaft. Die behaupteten Mängel wurden - unter Bezugnahme auf eine schriftliche Stellungnahme des Leiters der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der Universität Dortmund - im Einzelnen bezeichnet.

Das Landgericht hat den Beweisantrag, ohne zuvor die Sachverständige zu den geltend gemachten Mängeln ihres Gutachtens anzuhören, mit der Begründung abgelehnt, es sei aufgrund dieses Gutachtens vom Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsache überzeugt. Die Voraussetzungen des § 244 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz StPO hat es verneint. Insbesondere die Sachkunde der sorgfältigen und forensisch erfahrenen Gutachterin stehe außer Zweifel.

B.

Diese Verfahrensweise hält der - durch die zulässig erhobene Verfahrensrüge (vgl. BGH, Urt. vom 21. April 1998 - 1 StR 132/98; Beschl. vom 16. Oktober 1998 - 3 StR 335/98) veranlassten - rechtlichen Überprüfung nicht stand. Das Landgericht hat sich in seinem Ablehnungsbeschluss nicht in der erforderlichen Weise mit den vom Angeklagten behaupteten Mängeln des Gutachtens auseinandergesetzt. Die Ablehnung des Beweisantrages wird daher den sich aus § 244 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 StPO ergebenden Anforderungen nicht gerecht.

1. Der Beschluss, mit dem das Landgericht die beantragte Beauftragung eines weiteren Sachverständigen abgelehnt hat, genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Er bedarf der Begründung, um den Verfahrensbeteiligten und dem Revisionsgericht eine Nachprüfung zu ermöglichen. Das Landgericht hat insofern lediglich angeführt, dass ihm die frühere Sachverständige als sorgfältig und forensisch erfahren bekannt ist. Eine derart knappe Begründung reicht jedoch nur dann aus, wenn die Anhörung eines weiteren Sachverständigen beantragt wird, ohne die Gründe darzulegen, aus denen sich Zweifel an der Sachkunde ergeben sollen (vgl. BGH, Urt. vom 21. Juli 1965 - 2 StR 229/65; Urt. vom 25. Januar 1977 - 1 StR 828f76; s. auch BGHSt 8, 76, 78).

Wird dagegen vom Antragsteller unter eingehender Darlegung und hier zudem unter Bezugnahme auf eine kritische Würdigung des Erstgutachtens durch einen anderen Fachvertreter auf konkrete Mängel dieses Gutachtens hingewiesen, muss sich das Gericht mit den behaupteten Einwänden im einzelnen auseinandersetzen (BGHR StPo § 244 Abs. 4 Satz 2 Sachkunde 1; BGH STV 1989, 141; 335, 336; OLG Celle NJW 1974, 616; Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozess 5. Aufl. 5. 76.4; Herdegen in KK 4. Aufl. § 244 Rdn. 103; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPo 44. Aufl. § 244 Rdn. 43d). Dieses Erfordernis gilt allerdings dann nicht, wenn die geltend gemachten Mängel nach anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben offensichtlich nicht bestehen. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht erfüllt.

II. Der Senat hat zu dieser Frage Beweis erhoben. Er hat die Sachverständigen Prof. Dr. phil. Fiedler und Prof. Dr. phil. Steller mit entsprechenden Gutachten beauftragt. Diese sind schriftlich sowie in der Verhandlung des Senats vom 29. Juli 1999 erstattet worden. Die Sachverständigen sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass das Erstgutachten nach dem bestehenden wissenschaftlichen Kenntnisstand an - vom Angeklagten in seinem Beweisantrag zumindest teilweise auch vorgetragene - inhaltlichen (1.) sowie die Darstellung betreffenden (2.) Mängeln leidet. Dieser überzeugend dargelegten Einschätzung schließt sich der Senat an.

Die Feststellung dieser Mängel bezog sich allerdings zunächst auf das von der früheren Sachverständigen vorab vorgelegte schriftliche Gutachten, dessen Inhalt die Revision mitgeteilt hat. Dabei handelt es sich nur um eine vorläufige und unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Beweisaufnahme stehende sachverständige Stellungnahme (BGH GA 1963, 18, 19). Für die Urteilsfindung und damit für die Überprüfung des Urteils maßgebend ist dagegen stets das in der Hauptverhandlung erstattete und verwertete Gutachten. Der Senat schließt aber ausnahmsweise aus, dass die Sachverständige in der mündlichen Verhandlung in relevanter Weise von ihrem schriftlichen Gutachten abgewichen ist oder dieses wesentlich ergänzt hat (vgl. BGHSt 9, 292, 297). Soweit im Urteil des Landgerichts Erwägungen der Sachverständigen wiedergegeben werden, sind diese ohne Ausnahme bereits im schriftlichen Gutachten enthalten.

1. Begutachtung

Gegenstand einer aussagepsychologischen Begutachtung ist - wie sich bereits aus dem Begriff ergibt - nicht die Frage nach einer allgemeinen Glaubwürdigkeit des Untersuchten im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft. Es geht vielmehr um die Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d. h. einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen (Gutachten Prof. Dr. Steller; s. auch Herdegen aaO Rdn. 31). Den dafür bestehenden methodischen Mindeststandards entspricht die hier vorgenommene Begutachtung der Zeugin nicht.

a) Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbart. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, dass die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, dass es sich um eine wahre Aussage handelt.

Die Bildung relevanter Hypothesen ist daher von ausschlaggebender Bedeutung für Inhalt und methodischen Ablauf einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Sie stellt nach wissenschaftlichen Prinzipien einen wesentlichen, unerlässlichen Teil des Begutachtungsprozesses dar (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller; Eisenberg, Beweisrecht der StPO 3. Aufl. Rdn. 1863; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler, Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage S. 48 ff.; Steller/Volbert in Steller/Volbert, Psychologie im Strafverfahren 6. 12, 23; Deckers NJW 1999, 1365, 1370; Greuel Praxis der Rechtspsychologie 1997, 154, 161; Köhnken MschrKrim 1997, 290, 293 ff.; allgemein Westhoff/Kluck, Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen S. 39ff.).

aa) Beispielsweise hängt die Auswahl der für die Begutachtung in Frage kommenden Test- und Untersuchungsverfahren davon ab, welche Möglichkeiten als Erklärung für eine - unterstellt - unwahre Aussage in Betracht zu ziehen sind (sog. hypothesengeleitete Diagnostik; Steller MschrKrim 1988, 16, 19 ff.). Dazu können neben einer bewussten Falschaussage etwa auto- oder (bewusst) fremdsuggestierte Angaben gehören. Speziell bei kindlichen Zeugen besteht die Gefahr, dass diese ihre Angaben unbewusst ihrer eigenen Erinnerung zuwider verändern, um den von ihnen angenommenen Erwartungen eines Erwachsenen, der sie befragt, zu entsprechen oder um sich an dessen vermuteter größerer Kompetenz auszurichten (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller). Zu berücksichtigen sind allerdings nicht alle denkbaren, sondern nur die im konkreten Fall nach dem Stand der Ermittlungen realistisch erscheinenden Erklärungsmöglichkeiten (Gutachten Prof. Dr. Fiedler; Steller Recht & Psychiat-

rie, 1998, 11, 13f).

bb) Diesen grundlegenden Anforderungen wird das Erstgutachten nicht gerecht. Es erörtert zwar die Möglichkeiten der bewussten Falschbezeichnung des Angeklagten sowie der fremdsuggestiven Beeinflussung der Zeugin. Jedoch bleibt - wie die Sachverständigen Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller übereinstimmend dargelegt haben - ungeprüft, ob die Zeugin möglicherweise vorhandene Erinnerungslücken infolge eines Bemühens um Konsistenz „konstruktiv geschlossen“ und so den von ihr als streng empfundenen Angeklagten vor dem Hintergrund realer sexueller Übergriffe zu stark oder in zu großem Umfang belastet haben könnte.

Zur Bildung der Hypothese unzutreffender Mehrbelastung hätte bei dieser Zeugin im Hinblick darauf Anlass bestanden, dass einerseits die von ihr -wenig detailliert - behaupteten Taten teilweise bereits mehrere Jahre zurücklagen und sie bei deren Begehung noch sehr jung war, sie andererseits die Taten vor der Begutachtung bereits mehrfach in unterschiedlichen Gesprächssituationen geschildert hatte. Die Angaben erfolgten zudem überwiegend gegenüber Erwachsenen (Großmutter, Zeugen Jehovas, Polizei, Richter). Im Hinblick darauf hätte die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden müssen, dass der Zeugin im Rahmen der Gespräche und Befragungen - ggf. unzutreffende - Informationen vermittelt und von ihr nunmehr als eigene Erinnerung wiedergegeben wurden.

b) Bei der Begutachtung hat sich ein Sachverständiger ausschließlich methodischer Mittel zu bedienen, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden (Steiler MschrKrim 1988, 16, 24). Die eingesetzten Test- und Untersuchungsverfahren müssen zudem durch die gebildeten Hypothesen indiziert, d. h. geeignet sein, zu deren Überprüfung beizutragen. Existieren mehrere anerkannte und indizierte Testverfahren so steht deren Auswahl allerdings in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Dass der Sachverständige einen bestimmten Test, der ihm zur Verfügung steht, nicht anwendet, weil er ihn nicht für erforderlich hält, zeigt daher grundsätzlich nicht, dass seine Sachkunde zweifelhaft ist (BGH StV 1989, 141; BGH bei Pfeiffer NSTz 1982, 188, 189; BGH, Urt. vom 21. September 1965 - 1 StR 269/65). Vielmehr bleibt es dem Sachverständigen überlassen, auf welchem Weg und auf welchen Grundlagen er sein Gutachten erarbeitet (st. Rspr.; BGH JZ 1969, 437; BGH NJW 1970, 1242, 1243 m.w.N.; BGH StV 1989, 141).

aa) Bei einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung werden jedoch regelmäßig die - vor allem bei der Exploration zur Sache gegenüber dem Sachverständigen gemachten - Angaben auf ihre inhaltliche Konsistenz zu überprüfen sein.

Diesem aussagebezogenen Ansatz liegt die durch empirische Befunde gestützte Annahme zugrunde, dass zwischen der Schilderung eines wahren und der eines bewusst unwahren Geschehens ein grundlegender Unterschied bezüglich der jeweils zu erbringenden geistigen Leistung des Aussagenden be-

steht.

(1) Während einerseits ein Bericht aus dem Gedächtnis rekonstruiert wird, konstruiert andererseits eine (bewusst) lügende Person ihre Aussage aus ihrem gespeicherten Allgemeinwissen. Da es eine schwierige Aufgabe mit hohen Anforderungen an die kognitive Leistungsfähigkeit darstellt, eine Aussage über ein (komplexes) Geschehen ohne eigene Wahrnehmungsgrundlage zu erfinden und zudem über längere Zeiträume aufrechtzuerhalten, ist im zweiten Fall die Wahrscheinlichkeit beispielsweise nebensächlicher Details, sog. abgebrochener Handlungsketten, unerwarteter Komplikationen oder phänomengemäßer Schilderungen unverstandener Handlungselemente gering. Hinzu tritt das Bemühen der lügenden Person, auf sein Gegenüber glaubwürdig zu erscheinen. Daher besteht die begründete Erwartung, dass bewusst falsche Aussagen nur in geringem Ausmaß Selbstkorrekturen und -belastungen sowie das Zugeben von Erinnerungslücken enthalten.

Zur Durchführung der Analyse der Aussagequalität sind auf der Basis der dargestellten Annahmen Merkmale zusammengestellt worden, denen indizelle Bedeutung für die Entscheidung zukommen kann, ob die Angaben der untersuchten Person auf tatsächlichem Erleben beruhen. Es handelt sich um aussageimmanente Qualitätsmerkmale (z. B. logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge, Entlastung des Beschuldigten, deliktspezifische Aussageelemente), deren Auftreten in einer Aussage als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit der Angaben gilt (vgl. auch Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht Bd. 1 2. Aufl. Rdn. 231 ff.).

Diese sog. Realkennzeichen können als grundsätzlich empirisch überprüft angesehen werden. Zwar handelt es sich um Indikatoren mit jeweils für sich genommen nur geringer Validität, d. h. mit durchschnittlich nur wenig über dem Zufallsniveau liegender Bedeutung. Eine gutachterliche Schlussfolgerung kann aber eine beträchtlich höhere Aussagekraft und damit Indizwert für die Glaubhaftigkeit zu beurteilender Angaben erlangen, wenn sie aus der Gesamtheit aller Indikatoren abgeleitet wird. Denn durch das Zusammenwirken der Indikatoren werden deren Fehleranteile insgesamt gesenkt. Diesem Umstand liegt das mathematisch und psychometrisch eingehend untersuchte Prinzip der Aggregation zugrunde (Gutachten Prof. Dr. Fiedler). Dementsprechend lagen die mit Realkennzeichen in Forschungsvorhaben erzielten Ergebnisse regelmäßig deutlich über dem Zufallsniveau. Allerdings bestanden dabei teilweise nicht unerhebliche Fehlerspannen. Inwieweit ihre Bedeutung bei Verwendung gegenüber Personen aus unterschiedlichen Altersgruppen differieren kann, ist völlig offen.

Unabhängig davon dürfen die Realkennzeichen jedenfalls nicht schematisch angewandt werden. Ein zwingender Schluss von einem festgestellten Merkmal auf die Glaubhaftigkeit von Angaben der untersuchten Person ist keinesfalls

möglich. Methodisch unzulässig ist, es auch, aus dem Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Merkmalen im Sinne eines Schwellenwertes auf die Qualität einer Aussage zu schließen. Nur im Einzelfall können auch einzelne Realkennzeichen ausreichen, um den Erlebnisbezug einer Aussage anzunehmen. Fehlen derartige Merkmale, kann umgekehrt nicht unbedingt eine bewusst unwahre Aussage angenommen werden, da dies durch verschiedene Faktoren (z.B. Angst, Erinnerungslücken) verursacht worden sein kann.

Darüber hinaus ist stets zu beachten, dass die Realkennzeichen ungeeignet sind, zur Unterscheidung zwischen einer wahren und einer suggerierten Aussage beizutragen. Denn bei durch Suggestion verursachten Angaben bestehen die bereits dargelegten Gründe nicht, die eine unterschiedliche Qualität zwischen wahren und bewusst unwahren Aussagen verursachen können, da die aussagende Person sich weder als besonders glaubwürdig darstellen noch sich auf von ihr erdachte Umstände konzentrieren muss. Beispielsweise wird ein Kind seine Angaben, die objektiv nicht zutreffen, weil es sie unbewusst auf die Erwartungen des vernehmenden Erwachsenen ausgerichtet hat, subjektiv für wahr halten. Dementsprechend gibt es keine empirischen Belege dafür, dass sich erlebnisbasierte und suggerierte Aussagen in ihrer Qualität unterscheiden.

Das Erstgutachten nimmt zwar eine Überprüfung der Qualität der Aussage der Zeugin vor. Angesichts der dabei festgestellten Detailarmut der beschriebenen einzelnen Sachverhalte wäre aber eine eingehendere Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Angaben der Zeugin mittels der merkmalsorientierten Aussageanalyse erforderlich gewesen.

(2) Während die Inhaltsanalyse sich mit der Qualität lediglich einer Aussage befasst, geht es bei der Konstanzanalyse um das von einer Person gezeigte Aussageverhalten insgesamt. Es handelt sich dabei um ein wesentliches methodisches Element der Aussageanalyse, das im Erstgutachten angemessen angewendet wird. Die Konstanzanalyse bezieht sich insbesondere auf aussageübergreifende Qualitätsmerkmale, die sich aus dem Vergleich von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben. Falls etwa ein Zeuge mehrfach vernommen worden ist, ist ein Aussagevergleich im Hinblick auf Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen vorzunehmen. Dabei stellt allerdings nicht jede Inkonzanz einen Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit der Angaben insgesamt dar. Vielmehr können vor allem Gedächtnisunsicherheiten eine hinreichende Erklärung für festgestellte Abweichungen darstellen (Gutachten Prof. Dr. Steller; s. auch Bender/Nack aaO Rdn. 289 ff.).

bb) Das mit den dargelegten Methoden der Aussageanalyse gefundene Ergebnis gewinnt - schon wegen des nicht exakt bestimmbar Wertes der einzelnen verwendeten Realkennzeichen - für die Glaubhaftigkeitsuntersuchung jedoch erst Bedeutung unter Berücksichtigung vor allem der spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen der untersuchten Person sowie der Entstehungs- und

Entwicklungsgeschichte der Aussage. Speziell das Vorhandensein einzelner bei der Inhaltsanalyse verwendeter Realkennzeichen hängt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch von Merkmalen der untersuchten Person ab. Das erzielte Ergebnis ist deshalb insbesondere mit den Mitteln der Fehlerquellen- sowie der Kompetenzanalyse auf seinen Aussagewert dahingehend zu prüfen, ob eine - ggf. qualitativ hochwertige und infolgedessen einen Erlebnisbezug indizierende – Aussage nach aussagepsychologischen Kriterien als zuverlässig eingestuft werden kann.

(1) Im Rahmen der Fehlerquellenanalyse wird es in Fällen, bei denen - wie hier - (auch unbewusst) fremdsuggestive Einflüsse in Erwägung zu ziehen sind, in aller Regel erforderlich sein, die Entstehung und Entwicklung der Aussage aufzuklären (vgl. Steller/VoIbert aaO S. 24, 31 f.; Köhnken aaO 297). Hinzu kann die sog. Motivationsanalyse treten.

Die Feststellung der Aussagegenese stellt insofern einen zentralen Analyseschritt dar (Gutachten Prof. Dr. Steller). Besonders darin, wenn es sich bei dem möglichen Tatopfer um ein (jüngeres) Kind handelt, werden zu diesem Zweck die Angaben der Personen, denen gegenüber es sich zu den Tatvorwürfen geäußert hat (z. B. Eltern, Lehrer), zu berücksichtigen sein (BGH SIV 1995, 451 f.; Scholz/Endres NStZ 1995, 6,10). Einer derartigen fremdanamnestischen Befragung Dritter kann darüber hinaus - wenigstens bei Kindern im Vor- und Grundschulalter - auch zur biographischen Rekonstruktion Bedeutung zukommen.

Solche Angaben Dritter hat die Sachverständige im Rahmen der Begutachtung eingeholt. Sie hat ausweislich ihres Gutachtens nicht nur Großmutter, Mutter und eine Lehrerin der Zeugin zur Vorbereitung ihres schriftlichen Gutachtens „informativ angehört“, sondern auch - wie sich dem von der Revision mitgeteilten Ablehnungsbeschluss des Landgerichts entnehmen lässt - die Angaben der in der Hauptverhandlung vernommenen Mitschülerin berücksichtigt, der gegenüber sie nach den getroffenen Feststellungen erstmalig den Angeklagten sexueller Handlungen beschuldigt hatte.

Liegt danach ein fachlicher, gegen ihre Sachkunde sprechender Fehler der Erstgutachterin entgegen der Ansicht der Revision in diesem Zusammenhang nicht vor, erscheinen dem Senat jedoch die von ihr durchgeführten „informativischen Anhörungen“ im Vorfeld der Hauptverhandlung rechtlich problematisch. Eine derartige Vorgehensweise ist allerdings bislang grundsätzlich als zulässig angesehen worden (BGHSt 9, 292, 296; 13, 1, 2 ff; s. auch Cabanis NJW 1978, 2329, 2331). Der Senat lässt ausdrücklich offen, ob dem trotz erheblicher strafprozessualer und rechtstatsächlicher Einwände (vgl. Eisenberg aaO Rdn. 1873; Schlothauer in Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der Zeugenaussage S. 145 f.) weiterhin zu folgen ist.

Die prozessual jedenfalls nicht zu beanstandende Verfahrensweise ergibt sich aus § 80 StPo (ebenso BGH GA 1963, 18; BGH, Urt. vom 21. Juli 1965 - 2 StR

229165; ferner BGH StV 1995, 564; Eisenberg aaO Rdn. 1589; Schreiber in Venzlaff, Psychiatrische Begutachtung S. 161 f). Danach hat der Sachverständige, der die Befragung weiterer Zeugen zur Vorbereitung seines Gutachtens für erforderlich hält, bei Staatsanwaltschaft oder Gericht auf deren Vernehmung hinzuwirken, bei der ihm gemäß § 80 Abs. 2 StPO ein Anwesenheits- und Fragerecht zusteht. Dies gilt in besonderem Maße in bezug auf zeugnis- und auskunftsverweigerungsberechtigte Personen.

Unabhängig davon ist die Staatsanwaltschaft jedoch ohnehin gehalten, alle Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder Jugendlichen bedeutsam sind, möglichst früh festzustellen und zu diesem Zweck insoweit vor allem Eltern und Lehrer zu befragen (Nr. 19 Abs. 2 RiStBV). Beim Verdacht einer an einem Kind begangenen Sexualstraftat ist es zudem empfehlenswert, wenn schon zu dessen erster Vernehmung ein Sachverständiger beigezogen wird, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügt (Nr. 222 Abs. 1 RiStBV).

Die Motivationsanalyse zielt vor allem auf die Feststellung möglicher Motive für eine unzutreffende Belastung des Beschuldigten durch einen Zeugen ab (dazu Bender/Nack aaO Rdn. 181 ff.). Wesentliche Anhaltspunkte für potentielle Belastungsmotive können etwa der Untersuchung der Beziehung zwischen dem Zeugen und dem von ihm Beschuldigten entnommen werden. Besondere Bedeutung kann auch der Frage zukommen, welche Konsequenzen der erhobene Vorwurf für die Beteiligten oder für Dritte nach sich ziehen kann. Jedoch kann aus einer festgestellten Belastungsmotivation beim Zeugen nicht zwingend auf das Vorliegen einer Falschaussage geschlossen werden.

(2) Im Wege der Kompetenzanalyse ist zu prüfen, ob eine so gefundene Aussagequalität namentlich durch sog. Parallelerlebnisse oder reine Erfindung erklärbar sein könnte. Dazu bedarf es der Beurteilung der persönlichen Kompetenz der aussagenden Person, insbesondere seiner allgemeinen und sprachlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit sowie seiner Kenntnisse in bezug auf den Bereich, dem der erhobene Tatvorwurf zuzurechnen ist (z.B. Sexualdelikte).

Die daher unter Berücksichtigung des konkreten Tatvorwurfs vorzunehmende Prüfung dieser Fähigkeiten einschließlich eventueller aussagerelevanter Besonderheiten der Persönlichkeitsentwicklung des Untersuchten (etwa Selbstwertprobleme, gesteigertes Geltungsbedürfnis) erfolgt üblicherweise mit den allgemeinen Methoden psychologischer Diagnostik (z. B. Befragung, Beobachtung, Tests, Fragebögen). Deren Auswahl fällt - wie dargelegt - zwar grundsätzlich in die Zuständigkeit des Sachverständigen, so dass im Einzelfall auch der Einsatz sog. projektiver Verfahren hinzunehmen sein mag. Der Sachverständige hat aber dabei stets den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu beachten. Daraus ergibt sich:

Im Bereich der Sexualdelikte bestehen Besonderheiten. Grundsätzlich wird

die Durchführung einer Sexualanamnese in Betracht zu ziehen sein. Im Gegensatz dazu kommt der Ausdeutung von Kinderzeichnungen sowie der Deutung von Interaktionen, die Kinder unter Einsatz sog. anatomisch korrekter Puppen darstellen, in forensisch-aussagepsychologischen Gutachten in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu (vgl. BGH StV 1995, 563; dezidiert ebenso Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller; Endres/Scholz aaO 8 f.).

Eine Sexualanamnese ist zwar nicht generell bei jeder Glaubhaftigkeitsbegutachtung bedeutsam. Vielmehr handelt es sich auch bei ihr um eine Untersuchungsmethode, deren Anwendung im pflichtgemäßen Ermessen des Sachverständigen steht (BGH, Urt. vom 26. Oktober 1993- 1 StR 401/93). Geht es aber um die Frage, ob ein Zeuge den Vorwurf an ihm begangener Sexualdelikte zutreffend erhebt, ist regelmäßig die Einschätzung seiner sexualbezogenen Kenntnisse und Erfahrungen notwendig (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller; s. auch Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage 3. Aufl. S. 130; Venzlaff in Venzlaff, aaO S. 131). Dies gilt zumindest bei Zeugen, bei denen - etwa aufgrund ihres Alters - entsprechendes Wissen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann (Steller/Volbert aaO S. 23 f.).

Diesem Erfordernis wird das Erstgutachten nicht gerecht. Es stellt lediglich fest, dass die 14jährige Zeugin „keinen Freund ... hatte und nie fortging“. Darüber hinaus wird nur noch aus dem Umstand, dass die Zeugin eine Schwangerschaft für möglich hielt, obwohl nach ihren Angaben „schon länger kein Verkehr mehr stattgefunden haben sollte“, auf „nicht sehr präzises“ Aufklärungswissen geschlossen. Ob die Zeugin Kenntnisse über unmittelbare sexuelle Verhaltensweisen hatte, wird dagegen nicht erörtert. Dazu hätte - unabhängig von der Vielzahl heute bestehender Erkenntnisquellen - auch deshalb Anlass bestanden, weil sich die Zeugin im schulischen Aufklärungsunterricht „sehr auffällig verhalten habe“. Welcher Art diese Auffälligkeiten waren, teilt das Gutachten nicht mit.

Aus der im Rahmen der Begutachtung erfolgten Verwendung einer sog. Phantasieprobe allein lässt sich kein wesentlicher Mangel des Erstgutachtens herleiten. Es handelt sich dabei um ein wissenschaftlich eingeführtes Verfahren (vgl. Arntzen aaO 5. 128 f.), wengleich seine Aussagekraft - jedenfalls angesichts der Detailarmut der Schilderungen der zu begutachtenden Zeugin - gering sein mag (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller).

Besonders beim Einsatz von Phantasieproben (und vergleichbaren Verfahren) sind jedoch stets die Grenzen ihres Anwendungsbereichs zu beachten. Phantasieproben dienen der Prüfung, ob eine Person bei einer unzweifelhaft erfundenen Geschichte eine ebenso realistische, d. h. inhaltlich plausible und emotional getönte Darstellung erreichen kann wie bei dem Bericht des behaupteten Sachverhalts. Daher reicht ein solches Verfahren nach seiner Konzeption nicht aus, um die Möglichkeit einer durch Dritte induzierten Aussage zu prüfen. Denn bei Suggestibilität handelt es sich nicht um ein situa-

tionsübergreifendes, persönlichkeitspezifisches Konstrukt, sondern um ein Phänomen, das nach heutigem Kenntnisstand durch eine Reihe von kognitiven und sozialpsychologischen Mechanismen beeinflusst wird.

Diese Grenzen werden im Erstgutachten nicht beachtet. Die Phantasieprobe, nach dem Ausgeführten ein Verfahren zur Beurteilung einer Aussage, wird in unzulässiger Weise wie ein projektiver Persönlichkeitstest behandelt, indem vom Inhalt der berichteten Geschichten auf die persönliche Situation der Zeugin geschlossen wird.

Darüber hinaus erscheint es dem Senat bedenklich, dass die Sachverständige zur Prüfung der Gedächtnisleistungen eine sog. Verbalmerkprobe durchgeführt hat, die als Standardverfahren nicht eingeführt ist. Gleiches gilt für einen Test mit der Bezeichnung „Selbstbildnis“. Ob der Einsatz dieser Verfahren gegen anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse verstieß, kann allerdings nicht abschließend beurteilt werden, da Angaben zu deren Grundlagen, Methodik und konkreter Durchführung im Gutachten fehlen (vgl. zu diesem Mangel unten 2. a.). Zwei weitere verwendete Tests (Wartegg-Zeichentest und Baum-Zeichentest) weisen dagegen Mängel in den Gütekriterien auf.

c) Die Revision sieht schließlich einen weiteren, bei der Begutachtung begangenen fachlichen Fehler darin, dass die Erstgutachterin im Zusammenhang mit der Bewertung der Aussagen der Zeugin Ergebnisse einer an dieser durchgeführten gynäkologischen Untersuchung berücksichtigt hat. Dies mag unter Umständen im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen Gericht, dem allein die Beweiswürdigung obliegt, und Sachverständigem strafprozessual bedenklich sein. Der Senat vermag darin jedoch keine Verletzung des wissenschaftlichen Prinzips der Unabhängigkeit des zu erstattenden Gutachtens von sog. Außenkriterien zu erkennen. Vielmehr darf ein Sachverständiger Anknüpfungstatsachen, die er dem bestehenden Ermittlungsergebnis entnommen hat, in seinen Abwägungsprozess einbeziehen (Gutachten Prof. Dr. Steller; Referenz in Göppinger/Witter, Handbuch der forensischen Psychiatrie II S. 1320), sofern diese Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

2. Darstellung der Begutachtung

Die Darstellung der Begutachtung und der dabei erzielten Ergebnisse durch die Sachverständige genügt wissenschaftlichen Mindeststandards zum Teil ebenfalls nicht. Allerdings gilt auch insoweit der Grundsatz, dass es in erster Linie dem Sachverständigen überlassen ist, in welcher Art und Weise er sein Gutachten dem Gericht unterbreitet (vgl. BGH, Urt. vom 9. Dezember 1980 - 5 StR 510/80). Dieser Grundsatz steht aber unter dem bedeutsamen Vorbehalt der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Begutachtung (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller; s. auch Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 245; Zuschlag, Das Gutachten des Sachverständigen S. 4; Scholz/Endres aaO 11).

Dies bedeutet einerseits, dass die diagnostischen Schlussfolgerungen vom

Sachverständigen nach Möglichkeit für alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden müssen (BGH SIV 1989, 141; Steller MschrKrim 1988, 16, 18), namentlich durch Benennung und Beschreibung der Anknüpfungs- und Befundtatsachen. Andererseits muss durch die Beteiligten - zumindest aber durch andere Sachverständige - überprüfbar sein, auf welchem Weg der Sachverständige zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt ist (BGH bei Dallinger MDR 1976, 17; Eisenberg aaO Rdn. 1508). Daraus folgt im Einzelnen:

a) Die der Begutachtung vom Sachverständigen zugrundegelegten Hypothesen sind im Gutachten im Einzelnen zu bezeichnen (Gutachten Prof. Dr. Fiedler; Greuel aaO 160; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 247). Die jeweils verwendeten Untersuchungsmethoden und Testverfahren sind zu benennen und zu den gebildeten Hypothesen in Bezug zu setzen, d. h. es muss deutlich gemacht werden, welche Fragestellung mit welchen Verfahren bearbeitet wurde und warum diese Verfahren methodisch indiziert waren (vgl. Steller aaO 18, 21; s. auch die von der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen herausgegebenen Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten 19945. 8 und 11 f.).

Bei anerkannten psychologischen Diagnoseverfahren (z. B. Befragung, Beobachtung, Standardtests und -fragebögen) bedarf es allerdings regelmäßig keiner ausführlichen Erläuterung ihrer Konzeption und Methodik, da deren Überprüfbarkeit bereits durch allgemeine psychologische Quellen wie Testmanuale und Sekundärliteratur gewährleistet ist. Andere Verfahren müssen im Unterschied dazu im Gutachten dargestellt werden, um dem Nachvollziehbarkeits- und Transparenzgebot zu entsprechen (Gutachten Prof. Dr. Steller; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 250).

Nach diesen Maßstäben durfte sich die Erstgutachterin nicht darauf beschränken, in der Liste der „angewandten diagnostischen Maßnahmen“ die Stichwörter „Selbstbildnis“ und „Verbalmerkprobe“ ohne weitere Angaben zu erwähnen, da sich ohne nähere Beschreibung dieser Verfahren weder durch die Verfahrensbeteiligten noch durch andere Sachverständige beurteilen lässt, auf welche Weise vorgegangen wurde und welche Aussagekraft auf diesem Weg erzielten Ergebnissen beizumessen ist (vgl. zu nichtveröffentlichten oder nicht-offengelegten Testverfahren BGH bei Dallinger MDR 1976, 17; BGH StV 1989, 141; Gollwitzer aaO Rdn. 310). In diesem Zusammenhang fällt ins Gewicht, dass die - infolge der fehlenden Beschreibung der Verfahren nicht bekannte zeitliche Länge eines Tests für dessen Ergebnisse relevant sein kann und daher ebenfalls benannt werden sollte (Gutachten Prof. Dr. Fiedler; s. auch Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 246 f.; Venzlaff aaO S. 129).

b) Auch der erste, „zur Persönlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Zugeignung“ verfasste Teil des Gutachtens entspricht nicht dem Gebot der

Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Da in ihm keine Trennung von - ohnehin ausgesprochen knappem - Datenbericht einerseits und psychologischer Interpretation andererseits vorgenommen wird, ist eine Überprüfung der von der Erstgutachterin hinsichtlich verschiedener Aspekte der Persönlichkeit der Zeugin gezogenen Schlussfolgerungen nicht möglich (Gutachten Prof. Dr. Steller; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO 5. 248 f., 251).

c) Nicht zu beanstanden ist es dagegen, dass die Sachverständige im Gutachten nicht alle Inhalte und Ergebnisse der von ihr durchgeführten „diagnostischen Maßnahmen“ im Einzelnen angeführt hat.

aa) Allerdings kann es im Einzelfall notwendig sein, alle vom Untersuchten erzielten Testergebnisse den Prozessbeteiligten mitzuteilen, um ihnen so die Überprüfung der vom Sachverständigen aus diesen Befunden gezogenen Schlussfolgerungen zu ermöglichen (Gutachten Prof. Dr. Fiedler). In der Regel wird es jedoch genügen, die wesentlichen Ergebnisse zu benennen und zu interpretieren, nämlich diejenigen, die sich bei Durchführung der Begutachtung für die Erfüllung des Gutachtauftrags als wichtig erwiesen haben (Gutachten Prof. Dr. Steller: Zuschlag aaO S. 123; ebenso die Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten aaO).

Wählt der Sachverständige diese Darstellungsweise, ist dies daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Er muss in diesem Fall - entsprechend dem wissenschaftlichen Transparenzgebot - aber sonstige Testergebnisse angeben und belegen können, sofern sich in der Hauptverhandlung nach den Maßstäben des § 244 Abs. 2 StPO insofern Aufklärungsbedarf ergibt (BGH SW 1989, 141; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 274). Dies steht nicht im Widerspruch zur Rechtsansicht des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, der lediglich einen unbedingten, keinen Beschränkungen unterliegenden Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf Vorlage und Zugänglichmachung sämtlicher zur Vorbereitung des Gutachtens dienender Arbeitsunterlagen eines Sachverständigen verneint hat (BGH StV 1995, 565).

bb) Entsprechende Maßstäbe gelten für die Mitschriften und die - mit dem Einverständnis des Untersuchten - im Interesse einer besseren Dokumentation in der Regel zu erstellenden Audio- und ggf. Videoaufnahmen (kritisch Arntzen aaO S. 141) der Exploration zur Sache, die zur Vermeidung von Erinnerungsverfälschungen bei der Analyse und Bewertung der Bekundungen anzufertigen sind, weil jedenfalls die Durchführung der Aussageanalyse bei komplexen Sachverhalten ohne verwendbare Aufzeichnung des Ablaufs der Exploration als nicht möglich erscheint (Gutachten Prof. Dr. Steller; Eisenberg aaO Rdn. 1798; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO 5. 68, 251; Steller/Volbert aaO S.27; Deckers aaO 5. 1369 f.).

Das bedeutet aber nicht, dass das Explorationsgespräch im Gutachten unbedingt vollständig wiederzugeben ist. Ausreichend und wegen der größeren Übersichtlichkeit vorzugswürdig ist ein Bericht, der das Gespräch nur insoweit

wörtlich - ggf. unter Schilderung von Ablauf und Begleitumständen - darstellt, wie es für die Bearbeitung des Gutachtauftrags von Bedeutung ist. Insofern gilt nichts anderes als für die entsprechende Darstellung in den schriftlichen Urteilsgründen (vgl. BGH, Urt. vom 7. März 1996 - 1 StR 707/95). Im Übrigen sind die bezeichneten Materialien - wenigstens bis zur Rechtskraft des Urteils, im Hinblick auf eine eventuelle Wiederaufnahme des Verfahrens besser darüber hinaus - aufzubewahren und bei Bedarf in der Hauptverhandlung nach den Maßstäben der gerichtlichen Aufklärungspflicht vorzulegen (s. auch Zuschlag aaO S. 123).

III. Auf der nach allem fehlerhaften Ablehnung des Beweisantrages auf Zuziehung eines weiteren Gutachters beruht das Urteil auch. Es ist daher aufzuheben. Dass das Landgericht die - im Übrigen auf anderthalb Seiten der Urteilsgründe dargelegten Ausführungen der Sachverständigen als „für die Überzeugungsbildung“ ohne Bedeutung angesehen hat, ändert daran nichts. Denn angesichts der Mängel des Erstgutachtens ist es möglich, dass ein weiterer Sachverständiger bei beanstandungsfreier Anwendung wissenschaftlich anerkannter Methodik zu einer anderen Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin gelangt wäre. Der Senat vermag nicht auszuschließen, dass sich dies auf die landgerichtliche Beweiswürdigung ausgewirkt hätte und das Urteil anders ausgefallen wäre (vgl. BGH GA 1955, 269, 271). Die Sache bedarf daher insgesamt neuer Verhandlung und Entscheidung.

Allgemein bemerkt der Senat: hält der Tatrichter ausnahmsweise die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens für erforderlich, so fällt es grundsätzlich in seine Zuständigkeit, insofern die Einhaltung der dargelegten wissenschaftlichen Mindestanforderungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird er ggf. von seiner Befugnis Gebrauch zu machen haben, die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten (§ 78 StPO). In diesem Zusammenhang kann neben einer präzisen Auftragsbeschreibung insbesondere die Mitteilung der Anknüpfungstatsachen, von denen das Gutachten ausgehen soll, dienlich sein.

Einer ins Einzelne gehenden Darstellung von Konzeption, Durchführung und Ergebnissen der erfolgten Begutachtung in den Urteilsgründen bedarf es regelmäßig nicht. Es reicht aus, dass die diesbezüglichen Ausführungen die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und methodischen Darlegungen in einer Weise enthalten, die zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit und sonstigen Rechtsfehlerfreiheit erforderlich sind (BGH, Urt. vom 7. März 1996 - 1 StR 707/95).

Hält ein Prozessbeteiligter die wissenschaftlichen Anforderungen dagegen für nicht erfüllt, wird er noch in der Tatsacheninstanz auf die Bestellung eines weiteren Sachverständigen hinzuwirken haben. Will das Gericht einem dahingehenden Beweisantrag nicht entsprechen, bedarf es - wie dargelegt - einer ausführlichen Begründung des Ablehnungsbeschlusses regelmäßig nur dann, wenn der Antragsteller einen Mangel des Erstgutachtens konkret vorgetragen

hat. Ist dies geschehen, wird es aber vor einer Entscheidung über einen derartigen Antrag nahe liegen, den Erstgutachter zu dem behaupteten Mangel zu hören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Schäfer Maul Granderath
Wahl Boetticher

Dieses Urteil schreibt einige Standards für die so genannten Glaubhaftigkeitsgutachten in Strafprozessen fest. Dies sind:

1. *Die inhaltliche und logische Konsistenzanalyse*: Berücksichtigung so genannter Realkennzeichen wie
 - quantitativer Detailreichtum,
 - raum-zeitliche Verknüpfungen,
 - Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge,
 - Entlastung des Beschuldigten und
 - delikts-spezifische Aussageelemente.
2. *Die Konstanzanalyse*: bei mehrfacher Befragung eines Zeugen Untersuchung, der Aussageninhalt sich verändert.
3. *Die Fehlerquellenanalyse* beschäftigt sich mit der Aussagegenese.
4. *Die Kompetenzanalyse* untersucht, ob eine Aussage durch Parallelerlebnisse oder reine Erfindung erklärbar ist.
5. *Die Motivationsanalyse* beschäftigt sich mit der Frage, ob ein Motiv für eine unzutreffende Belastung eines Beschuldigten vorliegt.
6. *Die Sexualanamnese* ist nur gegebenenfalls und nur bei älteren Kindern zu stellen.

Neben den vom BGH geforderten Kriterien fordern Offe und Offe (S.C. Offe und Heinz Offe, Die Praxis der Glaubwürdigkeitsbegutachtung beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs, in Rutschky und Wolff, Handbuch Sexueller Missbrauch, 276 ff.) folgende:

- Die Aussagenanalyse: es reicht nicht die Aussage von Angehörigen über Äußerungen des Kindes. „Um den Einfluss des Gutachters zu kontrollieren, erfordert die Befragung bestimmte Fragetechniken. Es müssen offene Fragen gestellt und Fragen vermieden werden, die nur eine Ja- oder Nein-Antwort erfordern, da der Informationswert dieser Antworten

gering ist. Bei Kindern ist mit einer starken Ja-Sage-Tendenz zu rechnen, weil sie bestrebt sind, zu den Personen ihrer Umgebung eine positive Beziehung herzustellen.“ (Offe und Offe, a.a.O. 288) Insbesondere ist auf suggestive Einflüsse durch mehrfache Befragung zu achten.

- Die Aussagedokumentation: „Auf Grund der Bedeutung eines Einflusses des Gutachters auf die Aussage und um mögliche suggestive Einflüsse zu kontrollieren, ist es erforderlich, daß in einem Gutachten sowohl die Fragen wie die Antworten des Zeugen bei der Exploration zur Sache mitgeteilt werden. Es ist dagegen teilweise noch üblich, daß die Aussagen von Zeugen nur in der indirekten Rede wiedergegeben werden und die Fragen des Gutachters/der Gutachterin in dem Gutachten völlig fehlen. Diese Vorgehensweise ist zu kritisieren. Sowohl die Fragen des Gutachters wie die Antworten der Zeugen zur Sache sind wörtlich zu dokumentieren. Dies ist für den Gutachter unerlässlich, damit er an Hand des schriftlichen Protokolls eine genaue Beurteilung der Aussage hinsichtlich der Glaubwürdigkeitskriterien vornehmen kann. Die wörtliche Wiedergabe ist auch erforderlich, um dem Gericht, den Parteien und den Anwälten das Ergebnis der Begutachtung nachvollziehbar zu machen.
- Es ist von entscheidender Bedeutung für die Bewertung von Aussagen, welche Informationen dem Kind durch die Fragen gegeben werden. Werden die Fragen des Gutachters nicht genannt, entsteht z.B. der Eindruck, als habe das Kind eine ausführliche Auskunft gegeben, während es eventuell nur eine Frage mit Ja beantwortet hat, was für den Beweiswert von erheblicher Bedeutung ist. Um diesen Problemen vorzubeugen, ist ein wörtliches Protokoll durch die Aufnahme mit einem Tonbandgerät unerlässlich. Gutachten, die keine wörtliche Rede, soweit es die Exploration zur Sache betrifft - in Form von Fragen und Antworten -, enthalten, sind bereits aus diesem Grund wertlos. In diesem Sinne schreibt Undeutsch: «In der Forderung nach der Aufzeichnung jeder Befragung auf Tonträger oder Videoband sind sich alle Sachverständigen rund um die Welt einig (abweichend allein Arntzen).»“ (Offe und Offe, a.a.O. 291)

- Die Aussagebeurteilung: „Die einfache Erwähnung von Sachverhalten ist nicht als ausreichender Nachweis eines Kriteriums [für die Glaubwürdigkeit, Anm. d. A.] anzusehen“ (Offe und Offe, a.a.O. 292) Vor allem Genauigkeit und Detailliertheit sind als Glaubwürdigkeitskriterien gefordert.
- Die Konstanzprüfung: Dabei besteht die Erwartung, dass eine glaubwürdige Aussage zu verschiedenen Zeitpunkten in den wesentlichen Inhalten übereinstimmt, wobei zu berücksichtigen ist, dass Vergessensprozesse die Aussage verändern können (Offe und Offe, a.a.O. 294)
- Die Prüfung der Zeugentüchtigkeit und der Phantasiefähigkeit: „Es ist zu beurteilen, ob ein Zeuge in der Lage ist, eine verwertbare Aussage zu machen, was in der Glaubwürdigkeitsbegutachtung durch die Prüfung der *Zeugentüchtigkeit* geschieht, in der eine grobe Intelligenzschätzung vorgenommen sowie geprüft wird, ob auffallende psychische oder psychotische Besonderheiten einen stark gestörten Realitätsbezug nahe legen. Ist die Zeugeneignung gegeben, so wird gegenwärtig in der Regel zusätzlich die *Phantasiefähigkeit* des Zeugen geprüft, wobei die Überlegung zu Grunde liegt, dass ein Zeuge, der über eine geringe Phantasiefähigkeit verfügt, kaum in der Lage ist, Beschuldigungen detailliert zu erfinden.“ (Offe und Offe, a.a.O. 295) Die Autoren schlagen ein differenziertes Verfahren zur Prüfung der individuellen Besonderheiten vor.
- Rekonstruktion der Aussagegenese und Aussageentwicklung: „Die Rekonstruktion der Aussagegenese und Aussageentwicklung: „Ergänzende Aufschlüsse zur Aussagenanalyse bieten die Untersuchung der Aussagegenese und der Aussageentwicklung für die Prüfung, ob *suggestive Einflüsse bei der Aussagegenese und Aussageentwicklung* vorgelegen haben, die ein Kind beeinflusst haben können.
Die Rekonstruktion der Situation der Erstaussage eines Zeugen lässt erkennen unter welchen Umständen die Aussage entstanden ist, ob sie z. B. von einer Mutter oder von einer Kindergärtnerin initiiert worden ist oder vom Kind spontan an eine erwachsene Person herangetragen worden ist. Protokol-

le von Aufdeckungsgesprächen lassen häufig suggestive Einflüsse erkennen, ebenso die Befragung, die Mütter mit ihren Kindern durchführen, wenn sie von dem Missbrauch z. B. auf Grund eines ihnen auffällig erscheinenden Verhaltens überzeugt sind, noch bevor das Kind sich darüber geäußert hat.

Die Aussageentwicklung von der Erstaussage bis zur Begutachtung zu verfolgen ist auch erforderlich, um Einflüsse weiterer Personen auf die Aussage beurteilen zu können, die eventuell ebenfalls das Kind bereits befragt haben. In mehreren Fällen fanden wir, daß Kinder bereits mehrfache Befragungen oder sogar Therapien hinter sich hatten, wenn eine Begutachtung von einem Gericht in Auftrag gegeben wurde. Es ist erforderlich, über Art und Inhalt der Befragung und Voreinstellung des Befragers verlässliche Informationen zu gewinnen. Derartige Einflussfaktoren sind in ihren Auswirkungen auf eine Aussage oft schwer abzuschätzen.

Ceci & Bruck fassen die Bedeutung der Rekonstruktion der Aussagegenese und der Aussageentwicklung in ähnlicher Weise zusammen: «Es erscheint besonders wichtig, die Umstände zu kennen, unter denen die Erstaussage gemacht wurde, wie oft das Kind befragt wurde, welche Hypothesen die Interviewer bei der Befragung hatten, die Art der Fragen, die dem Kind gestellt wurden, und die Konsistenz der Aussage des Kindes im Verlauf der Zeit. Wenn die Aussage vom Kind in einer nicht-bedrohlichen, nicht-suggestiven Atmosphäre gemacht wurde, wenn die Aussage nicht die Folge wiederholter Interviews ist, wenn die Erwachsenen, die mit dem Kind vor der Aussage zu tun hatten, nicht motiviert waren, die Angaben des Kindes durch starke Suggestionen und durch Drillen zu erreichen, und die Erstaussage des Kindes im Verlauf der Zeit sehr konsistent bleibt, dann ist das junge Kind ein brauchbarer Zeuge.»

Eine Rekonstruktion der Erstaussage und ihres situativen Zusammenhanges ist auch erforderlich, um die Frage *möglicher Motive für eine bewusste Falschaussage* zu klären. Anhaltspunkte in bezug auf motivationale Faktoren lassen sich zwar schon aus der Aussagenanalyse gewinnen, da einige motivationsbezogene Realkennzeichen in bewussten Falsch-

aussagen seltener als in einer wahren Aussage zu erwarten sind. Aufschlüsse über mögliche Motive für eine wahre oder eine falsche Aussage ergeben sich das über hinaus auch aus der psychodynamischen Situation der Zeugen zum Zeitpunkt der Erstaussage. Dies erfordert eine Analyse der Beziehungen, die die Zeugen zu dem Beschuldigten zum Zeitpunkt der Beschuldigung und vorher gehabt haben.

In den Gutachten, die wir kennen, ist die Klärung des Aussagemotivs im Hinblick auf eine mögliche Falschaussage oft ungenügend. Es sind hier Überlegungen, die zur Klinischen Psychologie gehören, notwendig, während die Spezialisierung der Gerichtsgutachter ihre Überlegungen stark auf die Aussage und die Situation beschränkt, in der die Aussage gemacht worden ist. Z.B. argumentiert eine Gutachterin, daß bei einer 17jährigen Zeugin ein Motiv dafür nicht erkennbar sei, dass sie mit einer Beschuldigung erreichen konnte, die Pflegefamilie zu verlassen, da sie die Aussage erst nach dem Verlassen der Pflegefamilie gemacht hatte. Es wird hier übersehen, daß ein Motiv für eine Falschaussage darin bestanden haben kann, daß die Zeugin die Pflegefamilie auf Wunsch der Pflegeeltern hat verlassen müssen und sich von ihnen im Stich gelassen gefühlt hat, nachdem bereits ihre Mutter und ihr Vater aus unterschiedlichen Gründen nicht für sie hatten sorgen können.

Es ist wichtig, Hypothesen über Motive auch für den Fall einer möglichen Falschaussage zu entwickeln, um sie dann sowohl in der Aussageanalyse wie in der Erfassung der Situation der Erstaussage und an Hand der Lebenssituation der Zeugen überprüfen zu können.“ (Offe und Offe, a.a.O. 296)

Prof. Dr. Uwe-Jörg Jopt

Professor für Psychologie an der Universität Bielefeld, Familientherapeut, Trennungs- und Scheidungsberater, an zahlreichen Familiengerichten als psychologischer Sachverständiger tätig.

- "Das Recht des Kindes auf den anderen Elternteil ist unantastbar. Die für das Kind verlässlichsten und sichersten Menschen sind Eltern, die ihm Eltern sein wollen."
- "Alleiniges Sorgerecht ist Machtmissbrauch und erhöht das Risiko des Sorgerechtsinhabers, die Eigenproblematik von den Wünschen nach Abgrenzung zum Ex-Partner nicht getrennt zu halten und mit der Umgangsgewährung zu verbinden. Ich verstehe das, aber etwas anderes ist, was wir mit den Rechten, den legitimen Ansprüchen des Kindes in Bezug auf seine eigene Lebensqualität machen."
- "Sind alle Bemühungen fehlgeschlagen, beide Eltern für die Bedürfnisse ihrer Kinder zu sensibilisieren, bleibt nur der rechtliche Raum. Hier ist der "staatliche Wächter", sind Gericht und Jugendamt, gefragt. Ich bin dafür, wo immer es hakt, dem Elternteil, der hier in der Exklusivposition des Machthabers steht - Sorgerecht hat mit Macht zu tun -, diese Macht zu nehmen. Das ist für mich sogar verfassungsrechtliches Gebot: demjenigen, der es erkennbar nicht schafft, seine Eigenproblematik hinter die Bedürfnisse seines Kindes zu stellen, und sein Kind vom anderen Elternteil abschottet, diese Rechtsmöglichkeit, die er als Sorgerechtsinhaber hat, zu nehmen. Dann habe ich das Kind noch nicht weg von ihm, aber ich habe zumindest staatlicher Seite zu signalisieren: Das nehme ich nicht hin. Ich bin nicht willens, das Kind der Eigenproblematik eines Elternteils zu opfern und diesem ausgrenzenden Elternteil noch das Sorgerecht zu verleihen. Der Elternteil, der die Beziehungen seines Kindes stört, be-oder gar verhindert, darf auf keinen Fall mit dem Gütesiegel alleiniger Elternverantwortung ausgestattet werden!"
- "Der Titel "gemeinsames Sorgerecht", das möchte ich ausdrücklich betonen, ist nicht das Ziel. Das gemeinsame Sorgerecht ist der Name für ein Programm, das es gibt: Wie

können zwei ehemalige Partner Elternschaft praktizieren? Das gemeinsame elterliche Sorgerecht ist der Rahmen, in dem man dieses neue Lebens- und Familienmodell, das uns kein Mensch gelehrt hat, umsetzt. Ein Rahmen, in dem Eltern trotz Trennung, trotz Scheidung dennoch große Stücke Gemeinsamkeit für die gemeinsamen Kinder leben können."

- "Warum diese bedingungslose Abschottung des Kindes vom Vater? Ich erkläre es mir heute so, dass in der durch die Trennung reaktivierte Kindheitskrise - mangelnde Geborgenheit, mangelnde Akzeptanz, letztlich mangelndes Geliebtsein - das eigene Kind zum einzigen Garanten, zu Symbol für die Unerschütterlichkeit und Konstanz einer Liebesbeziehung schlechthin gerät".

Dieser Artikel wird mit Genehmigung von SKIFAS und den Autoren abgedruckt.

Was ist zu tun?

SKIFAS e.V. – Schutz des Kindes bei sexuellen Missbrauchsverdächtigungen
Gemeinnütziger und unabhängiger Selbsthilfeverein zur Förderung von Bildung und Jugendpflege

Der sexuelle Kindesmissbrauch

Der falsche Verdacht und seine Kindeswohl- und familienschädlichen Folgen

Erste-Hilfe-Leitfaden

von Thilo Senkbeil und Volker-J. Bergmann, mit Unterstützung von
Rechtsanwalt Claus Pinkerneil, München

Stand: April 2001

(Dieser Leitfaden wird ständig aktualisiert)

SKIFAS e.V. Postfach 51 01 38 13361 Berlin
Tel Fax AB (030) 474 83 474 e-mail webmaster@skifas.de Internet <http://www.skifas.de>
Büro: Dietzgenstr. 51/53, 13156 Berlin-Pankow
Postbank Berlin Nr. 614908-106 BLZ 10010010 Spenden sind steuerlich absetzbar

Sie sind von einem falschen Missbrauchsvorwurf betroffen

Sie werden fälschlicherweise des sexuellen Missbrauchs an einem Ihnen nahe stehenden Kind verdächtigt? Sogar das Kind selbst soll diese falschen Beschuldigungen gegen Sie erhoben haben? Und das, obwohl die Beziehung zwischen Ihnen und dem Kind gegenseitig auf Liebe und Vertrauen beruhte? Aufgrund dieser Beschuldigungen ist die Beziehung zwischen Ihnen und dem Kind gefährdet bzw. abgebrochen?

Nehmen Sie die Situation nicht auf die leichte Schulter. Sie und das Kind befinden sich nun in einer schweren Krise, die zu überwinden Ihren vollen und überlegten Einsatz fordert. Sofern Sie nicht völlig sicher sind, dass das Kind die Vorwürfe aus eigenem freien Antrieb erhebt, um Sie zu schädigen bzw. um sich zu bereichern, dann betrachten Sie nicht nur sich selbst als ein Opfer einer Falschverdächtigung, sondern auch und vor allem das Kind. Der hier vorliegende Leitfaden soll Ihnen eine erste Orientierung geben, womit Sie im Laufe der nun auf Sie zukommenden Verfahren rechnen müssen, wie Sie am besten mit den Beschuldigungen und den Beschuldigern umgehen, wie Sie taktisch am klügsten vorgehen, um Schaden von sich und dem Kind ab-

zuwenden bzw. zu begrenzen und um den endgültigen Abbruch Ihrer Beziehung zum Kind zu verhindern. Der Einfachheit halber unterstellt dieser Leitfaden den bei sexuellen Falschverdächtigungen verbreitetsten Fall, nämlich den Fall eines von seiner ehemaligen Partnerin des sexuellen Missbrauchs am gemeinsamen Kind verdächtigten Mannes. Dieser Fall lässt sich unter gewisser Variation analog auch auf ähnliche Verdachtskonstellationen übertragen. Bewusst wählen wir den Begriff der „ehemaligen“ Partnerin. Denn spätestens darin, dass sie Sie des sexuellen Kindesmissbrauchs verdächtig, manifestiert sich der völlige Zusammenbruch Ihrer Beziehung. Je schneller Sie das akzeptieren, desto besser sind Ihre Chancen.

Das gesellschaftliche Umfeld

Betrachten Sie die gegen Sie erhobenen Verdächtigungen nicht als einen individuellen Schicksalsschlag, der zufällig ausgerechnet Sie getroffen hat. Gerade sexuelle Missbrauchsverdächtigungen, insbesondere gegen Männer, und hier insbesondere gegen Väter, müssen immer im Lichte der derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gesehen werden. Diese Rahmenbedingungen sind von einer allgemeinen an Hysterie grenzenden Verfolgungsbereitschaft gegen Kinderschänder gekennzeichnet. Im Zuge erhöhter Aufmerksamkeit gegenüber möglichem, vermutetem oder tatsächlichem Kindesmissbrauch steigt die Zahl der Fälle, in denen der Verdacht unbegründet, unberechtigt oder wenig substantiiert ist, jedenfalls nicht auf Tatsachen beruht, die einen Verdacht rechtfertigen. Die Verfolgungsbereitschaft geht so weit, Verdächtige wie Täter zu behandeln. In den Augen der Beschuldiger verschwimmen Verdacht und Tat und werden eins im Glauben an die Tat. Die sexuelle Fantasie verdächtigender Personen steht derjenigen tatsächlicher Täter häufig in nichts nach. Sie werden erstaunt sein, welche Perversionen man Ihnen problemlos zutraut. Der Unterschied zwischen Verdacht und Beweis wird häufig übersehen oder nicht mehr erkannt. Die Vernunft hinkt dem Wahne hinterher. Verdächtigende Mütter erhalten jedwede gesellschaftliche und moralische Unterstützung, umsonst und staatlich gefördert. Seien Sie sich darüber im Klaren, dass Sie Ihren Kampf gegen die Verdächtigungen aus eigenen Mitteln finanzieren müssen.

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind also eher ungünstig, deshalb sollten Sie sehr wohlüberlegt handeln.

Vermeiden Sie die folgend aufgeführten (leider häufig begangenen) Fehler

Verdächtige reagieren auf unzutreffende Verdächtigungen häufig emotional, beteuern immer wieder lauthals ihre Unschuld, äußern etwa eigene Verdächtigungen gegen die beschuldigende Mutter oder Dritte. So etwas gilt als tätertypisch. Solch unüberlegte Schritte tragen in der Regel zur Verschlechterung der eigenen ohnehin schlechten Lage bei. Wenn Sie glauben, Ihre Unschuld werde sich von selbst bzw. ohne Ihr Zutun herausstellen, liegen Sie leider völlig falsch. Schon viele Unschuldige haben ihre Kinder, ihre Ehre, viel Geld und ihren Beruf verloren, ihr Leben, ihre Gesundheit sind beeinträchtigt, sie wurden rechtskräftig verurteilt und sitzen über Jahre hinter Gittern. Wenn Sie sich nicht wehren, laufen Sie Gefahr, am Ende eines eingespielten Ablaufs zwischen Müttern, Jugendämtern, Beratungsstellen, Anwalt(inn)en, Ärzt(inn)en, Gutachter(inne)n, Staatsanwalt(inn)en, Richter(inne)n und anderen Institutionen schließlich als Täter oder „sehr wahrscheinlicher“ Täter dazustehen. Hinter Ihrem Rücken lösen sich die Verdächtigungen nicht im Nichts auf, die Zeit Ihrer Untätigkeit nutzen die Beschuldiger zum Sammeln von „Beweisen“.

Die verdächtigende Mutter umzustimmen ist in der Regel vollkommen aussichtslos. Die Verdächtigung des sexuellen Kindesmissbrauchs ist viel zu schwerwiegend, als dass sie so einfach zurückgenommen werden könnte. Die Wucht der falschen Verdächtigung würde auf sie zurückfallen. Es gibt für sie kein Zurück. Sollte sie umfallen, werden ihre Berater (Anwälte, Jugendämter, Beratungsstellen, Staatsanwälte) sie wieder aufrichten. Erhebt Ihre ehemalige Partnerin die Falschbeschuldigungen gar mit Absicht, so erkennen Sie darin bitte die totale Kriegserklärung gegen sich. Wenn Sie dann noch verhandeln oder sogar die Beziehung retten wollen, verschlechtern Sie Ihre Lage außerordentlich. Leider ist gerade das besonders häufig: Die Beschuldigten weigern sich, den Zusammenbruch ihres bisherigen Lebens zu akzeptieren.

Auch ist es meist sinnlos, die Beratungsstellen, die an der „Auf-

deckung“ des sexuellen Missbrauchs an Ihrem Kind beteiligt sind, umzustimmen. Gehen Sie davon aus, dass insbesondere parteiliche und feministische Vereine vorschnell von Ihrer Schuld überzeugt sind. Gespräche sind meist sinnlos; Sie werden erleben, dass im Rahmen von Zeugenaussagen Ihre Aussagen verdreht oder aus dem Zusammenhang gerissen werden. Insofern ist die Suche nach Verständigung bei der Beratungsstelle nicht nur nutzlos, sondern sogar schädlich.

Möglicherweise empfiehlt man Ihnen eine sog. Mediation. Das sind Vermittlungsgespräche zwischen zerstrittenen Partnern unter Anleitung geschulter Psychologen und Juristen. Betrachten Sie eine falsche Missbrauchsverdächtigung durch Ihre Partnerin spätestens dann als irreparable Frontenverhärtung, wenn die Verdächtigung von Jugendamt oder Beratungsstelle unterstützt wird. In einem solchen Fall ist eine Mediation in der Regel ebenfalls kontraproduktiv. Sie hat nicht nur keinen Vorteil: Sehr wahrscheinlich endet sie ohne das erhoffte Ergebnis, selbst wenn Ihre Partnerin zur Besinnung kommen und von der Verdächtigung abrücken sollte. Ihrer Partnerin geht es nicht (nur) um den sexuellen Missbrauch. Es geht ihr um die Gestaltung ihrer Zukunft ohne Sie. Die Mediation stellt sich oft auch als nachteilig heraus: Während Sie für die Mediation eine Menge Geld ausgeben müssen, nutzt die Mutter Mediation und Mediationsvereinbarungen dazu, Zeit zu gewinnen. Diese Zeit läuft gegen Sie. Sie dient der Entfremdung zwischen Vater und Kind. Die schwindende Bindungskontinuität zwischen Vater und Kind gibt dem Richter dann die Handhabe, Ihr Umgangsrecht einzuschränken.

Sie sind empört über die Falschbeschuldigung und wollen die Falschbeschuldiger öffentlich anprangern? Wir warnen vor öffentlichen Einzelaktionen. Die Angegriffenen, die in der Regel gesellschaftliches Ansehen genießen, werden Sie mit Gerichtsbeschlüssen auf Ihre Kosten sehr schnell mundtot machen, wenn Sie sich nicht vorher juristisch gut abgesichert haben. Auch hier gilt: Nicht Emotionen sind gefragt, sondern ein kühler Kopf. Vertrauen Sie nicht zu sehr auf die angebliche Meinungsfreiheit. Ihre Öffentlichkeitsaktion könnte zudem im Kampf ums Kind zu Ihrem Nachteil ausgelegt werden. Wenn Sie gern aktiv werden möchten und über Ihren eigenen Fall hinaus denken können: Kommen Sie

zu SKIFAS e. V. Wir benötigen engagierte Mitstreiter.

Sie wollen die Medien einschalten, um Ihr Recht zu bekommen? Behörden und Justiz, Ihre zuständigen Entscheidungsträger, lassen sich ungern in ihre Suppe spucken. Sie werden ihre Ungnade zu spüren bekommen. Unser Rat: Warten Sie den Ausgang Ihrer Verfahren ab. Und wenn Sie sich sicher sind, dass Ihnen eine Veröffentlichung Ihres Falles nicht mehr schaden kann, wählen Sie ein seriöses Medium und nicht die Boulevardjournalle. Sie laufen sonst Gefahr, Ihren Fall völlig verdreht dargestellt zu sehen.

Selten stellen sich Petitionen, Beschwerden und Bittbriefe an Parlamente, Bürgerausschüsse oder Politiker als hilfreich dar. Höchstwahrscheinlich werden Sie mit blabla abgespeist, erhalten einen Lobgesang auf Justiz und Kinderschutz und fühlen sich verhöhnt. Verplempern Sie nicht Ihre Zeit und Ihre Kraft. Setzen Sie sich ausschließlich und intensiv mit den für Sie zuständigen Stellen auseinander.

Faktoren, unter denen Falschverdächtigungen entstehen und gedeihen

Ihr erster Schritt wird sein, sich aus wissenschaftlichen Quellen über die Problematik der sexuellen Falschverdächtigung und ihre Ursachen zu informieren. Sachverstand ist gefragt, nicht emotionales Zurückschlagen. Beeindrucken Sie Ihre Gegner durch kompetentes Fachwissen. Schlagen Sie die Beschuldiger, indem Sie ihnen klarmachen, dass ihre Beschuldigungen – wissenschaftlich betrachtet – haltlos sind und der Kontaktabbruch nicht dem Schutz des Kindes dient, sondern ihm schadet.

Im Folgenden geben wir einen gerafften Überblick über die wichtigsten Bedingungen, unter denen Falschverdächtigungen entstehen

1. Partnerschaftskrisen und der Kampf um das Kind
2. Der Glaube von den Vätern als Tätern
3. Einseitigkeit, Parteilichkeit und Feminismus
4. Der Glaube an hohe Dunkelziffern
5. Fehldeutung kindlicher „Signale“, insbes. Fehldeutung kindlichen Schweigens
6. Fehldeutung eigener Beobachtungen bzw. kindlicher Aussagen

7. Sexuelle Unterweisung und anatomische Puppen
8. Der Glaube an die Glaubwürdigkeit kindlicher Aussagen
9. Beeinflussung von Mutter und Kind

Partnerschaftskrisen und der Kampf um das Kind

Ihre ehemalige Partnerin braucht wahrscheinlich eine Begründung für die Trennung. In einem typischen Erklärungsgedäude spielt der schlechte Charakter des Partners eine wichtige Rolle. Und einem Menschen mit schlechtem Charakter traut man ggf. auch einen sexuellen Missbrauch zu. Im Übrigen bietet sich die Missbrauchsverdächtigung als Mittel, um einen Alleinsorgerechtsantrag zu begründen, geradezu an. Denn wer im Verdacht steht, sein Kind sexuell missbraucht zu haben, dem wird man das Kind nicht anvertrauen.

Der Glaube von den Vätern als Tätern

Haupttätergruppe sollen die Väter sein. Das hört man oft von staatlich geförderten Mütterberaterinnen. Schon aus diesem Grunde macht es wenig Sinn, der Falschverdächtigung eigene Verdächtigungen entgegenzusetzen. Das würde als durchsichtige Verteidigungsstrategie angesehen. Gemeinhin wird die Triebhaftigkeit beim Manne angesiedelt. Klappt die Partnerschaft nicht mehr, erscheint es plausibel, wenn sich der Vater nunmehr ersatzweise an das Kind heranmacht.

Einseitigkeit, Parteilichkeit und Feminismus

Die Einseitigkeit, mit der Missbrauchsverdächtigungen häufig betrieben werden, manifestiert sich darin, dass selbst bei geringstem Verdacht Maßnahmen getroffen werden, die erheblich in das Familienleben und insbesondere in das Vater-Kind-Verhältnis eingreifen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen, obwohl von Wissenschaft und Rechtsprechung gottseidank zuweilen auch schon die These vertreten wird, dass Kinder nicht nur vor sexuellem Missbrauch, sondern auch vor der Trennung von ihren Vätern aufgrund falscher, unbegründeter oder unbestätigter Verdächtigungen geschützt werden müssen.

Insbesondere Parteilichkeit führt schnell zur Einseitigkeit. Die sog. Parteilichkeit ist ein Produkt des Feminismus. Er schützt vor, Partei für das Kind ergreifen zu wollen, ergreift in Wirklichkeit aber Partei für die Frau und gegen den Mann. Parteinahme für das Kind setzt Objektivität voraus. Einseitigkeit und Parteilichkeit

stehen der Objektivität aber entgegen. Parteinahme für das Kind schließt mithin die Inbetrachtziehung der Möglichkeit ein, dass kein Missbrauch stattgefunden hat und dass eine Trennung des Kindes von seinem Vater eine Schädigung des Kindes nach sich ziehen könnte. Parteilichen Feminist(inn)en fehlt häufig kritische Distanz und Augenmaß. Zu schnell geraten ihnen häufig all die anderen Gefährdungen aus den Augen, denen Kinder ausgesetzt sind. Der Blick für einen ganzheitlichen Kinderschutz, der die Relationen beachtet und sich nicht nur mit sexuellem Missbrauch beschäftigt, sondern alle Formen psychischer und physischer Gewalt gegen Kinder gleichermaßen berücksichtigt, ist ihnen häufig fremd.

Parteiliche Missbrauchsberatungsstellen wie z. B. Wildwasser, Zartbitter u. a. sind durch ihre sog. „Aufdeckungsarbeit“ bekannt geworden. Bereits der Begriff der „Aufdeckung“ steht einem objektiven Umgang mit dem Problem entgegen. Denn in Fällen falscher Verdächtigungen gibt es keinen Missbrauch aufzudecken. Kriminalistische Ermittlungen gehören auch nicht zu den Aufgaben privater und parteilicher Vereine. Wenn Ihr Kind dennoch in eine solche Aufdeckungsmühle hineingerät, intensiv und langfristig zu inzestuöser Sexualität mit seinem eigenen Vater befragt und ggf. auch therapiert wird, so manifestiert sich hierin ein eigener, von dieser Beratungsstelle begangener seelischer sexueller Missbrauch besonderer Art an Ihrem Kind. Als verheirateter Vater haben Sie das Recht - wir denken: auch die Pflicht - , Therapien Ihres Kindes in solch fragwürdigen Institutionen zu untersagen. Sie sollten das schriftlich tun. Andernfalls gilt es als Zustimmung! Notfalls sollten Sie über Ihren Anwalt durch eine einstweilige Anordnung solche Therapien untersagen lassen.

Der Glaube an hohe Dunkelziffern

Hohe Dunkelziffern sind in der Regel Ergebnis unwissenschaftlicher, ja zum Teil nachweislich falscher Berechnungen. Der Glaube an hohe Dunkelziffern trägt dazu bei, im Einzelfall an Missbrauch zu glauben, auch wenn keine Beweise vorliegen.

Fehldeutung kindlicher „Signale“, insbes. Fehldeutung kindlichen Schweigens

Kindliche Signale erlangen zweifelhafte Bedeutung, wenn echte Beweise wie Materials Spuren oder Aussagen unbeteiligter Tat-

zeugen fehlen. Unter professionellen Kinderschützern gehen zuweilen groteske „Signallisten“ um. So werden z. B. häufig folgende Symptome als Signal für sexuellen Missbrauch angesehen: Haltungsschäden, Übermüdung, Einzelgängertum, Hautkrankheiten. Theoretisch kommen viele Symptome als Folge sexuellen Missbrauchs in Betracht. Es wäre jedoch falsch, von solchen Symptomen auf Missbrauch rückzuschließen. Dass in der Regel andere Ursachen als der angebliche Missbrauch näher liegen, wird in einer Atmosphäre der Missbrauchsgläubigkeit oft vernachlässigt.

Im Grunde lässt sich immer etwas finden, was als Indiz für einen Missbrauch herhalten kann: Rötungen im Genitalbereich (in Wahrheit hervorgerufen z.B. durch Strumpfhosen, durch Fahrradsättel oder beim Spielen), Verletzungen im Genitalbereich (in Wahrheit entstanden z.B. beim Bodenturnen, durch Spielsachen, oder wenn Kinder ihren Körper entdecken).

Auch kindliches Schweigen gilt vielen als Signal für sexuellen Missbrauch. Feministische Beratungsvereine wie z.B. Wildwasser machen es sich daher zur Aufgabe, dieses Schweigen zu „brechen.“ Und so wird das Schweigen gebrochen. Und zwar nicht nur das Schweigen missbrauchter, sondern auch das Schweigen angeblich missbrauchter, tatsächlich aber nichtmissbrauchter Kinder, die über einen Missbrauch natürlich ebenfalls schweigen.

Fehldeutung eigener Beobachtungen bzw. kindlicher Aussagen

Gelegentlich machen Erwachsene Beobachtungen oder Kinder berichten über Erlebnisse, die erwachsene Zuhörer in sexuelle Übergriffe umdeuten. Beispiele: Das Kind schaut beim Urinieren zu. Das Kind urinert und die erwachsene Person ist dabei. Das Kind führt sich spielerisch einen Tampon ein und der Vater entfernt ihn. Ein vom Kind nicht gewolltes Küsschen. Ein intensives (?) Einkremen des Kindes. Ein Kind wird huckepack genommen. Ein Erwachsener geht ins Kinderzimmer, ohne anzuklopfen usw. Mit anderen Worten: Es lässt sich immer etwas finden.

Trotzdem können Sie etwas tun: Sie sollten alles vermeiden, was sich irgendwie in Richtung Missbrauch auslegen lässt. Dabei sollten Sie Ihrer Fantasie ruhig einen weiten Raum einräumen. Das gilt insbesondere bei Trennung und Scheidung. Die Be-

ziehung zu Ihrem Kind als abgetrennt von der Ihres Partners zu betrachten, ist zwar gedanklich und juristisch richtig, geht aber an den Realitäten menschlichen Zusammenlebens vorbei.

So kurios es ist: Baden mit dem Kind, die Pflege nach dem Baden, Windeln wechseln und dgl. können unter ungünstigen Umständen insbesondere für einen Vater existenzbedrohlich werden. Schließlich kann es immer zu Rötungen kommen!

Sie haben nun die undankbare Aufgabe zu entscheiden, wie viel Verkrampfung Sie in der Beziehung zu Ihrem Kind in Kauf nehmen wollen, um Ihr Kind und sich vor Missbrauchsverdächtigungen zu schützen.

Sexuelle Unterweisung und anatomische Puppen

Da sich sexueller Kindesmissbrauch in der Regel im Verborgenen und ohne zurückbleibende Spuren abspielt, ist das Kind in der Regel als einziger Zeuge das einzige Beweismittel für oder gegen Missbrauch. Seine Aussage ist daher von größter Bedeutung. Was aber, wenn es nichts sagt, weil nichts passiert ist? Angebliche Missbrauchsspezialisten bringen Kinder zum Reden, indem sie die Kinder z. B. an Sexualvokabular herañführen und mit Sexualpraktiken vertraut machen. Dies geschieht im Glauben, die Kinder seien aufgrund fehlenden Wortschatzes nicht in der Lage, Erlebtes nachzuerzählen. Eine beliebte Aufdeckungsmethode ist das Spielenlassen der Kinder mit sog. anatomischen Puppen (Stoffpuppen mit ausgeprägt nachgebildeten Sexualorganen). Dies erfolgt im Glauben daran, die Kinder würden Erlebtes nachspielen. Kinder spielen mit anatomischen Puppen jedoch nicht nur selbst Erlebtes nach, sondern werden kreativ, machen Steck- und Stapelspiele und beflügeln damit die Fantasie ihrer Befrager, die an sexuellen Missbrauch glauben und ihren Glauben so lange an das Kind zurückgeben, bis es darauf eingeht. Im Laufe solcher Unterweisungen, Befragungen und Spielereien machen Kinder einen Lernprozess durch. Man lässt kleine Kinder mit anatomischen Puppen spielen, verwickelt sie in Gespräche mit Begriffen wie Papa, Pipi, Popo, und es dauert nicht lange und sie erzählen, wie ihnen der Papa den Pipi in den Popo gesteckt hat.

Der Glaube an die Glaubwürdigkeit kindlicher Aussagen.

Kindliche Aussagen über sexuellen Missbrauch gelten als

glaubwürdig, angeblich weil ein Kind sich so etwas nicht ausdenken kann. Wer kindliche Aussagen anzweifelt, gilt als jemand, der das Kind als Lügner hinstellen will. In der Tat denken Kinder sich so etwas nicht aus. Doch Kinder haben ein Gespür dafür, was Erwachsene von ihnen hören wollen und lernen schnell.

Beeinflussung von Mutter und Kind

Sie werden sich fragen, wie die Mutter und vor allem wie das Kind an einen sexuellen Missbrauch, begangen von Ihnen, glauben kann. Bezüglich der Mutter lässt sich die Frage sehr einfach beantworten. Sie, die ohnehin nichts gutes über Sie denkt, wird wahrscheinlich von gesellschaftlichen Strömungen und vom Glauben an die Allgegenwart von Männern ausgehender sexueller Gewalt mitgerissen, wird von einseitigen Beratern auf diese Fährte gelockt, entsprechend bestärkt und unterstützt.

Wer im Besitz des Kindes ist, der kann es entsprechend seiner Vorstellung davon, wer der Täter ist, solange manipulieren, bis das Kind selbst einen Verdacht äußert und deswegen ein Besuchskontakt mit der verdächtigten Person nicht mehr angezeigt erscheint. Wenn Sie daher mit allen (rechtlich zulässigen) Mitteln versuchen, den Kontakt zu dem Kind aufrecht zu erhalten, dient das nicht nur dieser Beziehung, sondern verhindert zugleich, dass sich in dem Kinde falsche von Ihnen nicht wohlgesonnenen Erwachsenen eingeflüsterte Vorstellungen einnisten.

Kinder erleben, ebenso wie alle anderen Menschen, täglich zahlreiche seelische und körperliche Blessuren. Die meisten verkräften sie ohne weiteres. Die Wunden verheilen schnell und die Kinder vergessen die näheren Umstände. Sie fallen hin, schürfen sich die Knie auf und spielen weiter. Die Probleme beginnen, wenn Erwachsene dann ein Schreckensbild inszenieren: „Kind du blutest ja. Das muss wohl sehr weh tun“. Das Kind erblickt den Schrecken in den Augen des Erwachsenen und beginnt zu weinen. Kinder verletzen sich nicht nur am Knie, sondern an allen Körperteilen, ggf. auch an den Genitalien. Im letzteren Fall entwickelt sich der Schrecken der Mutter zu einem Horrorszenario. Sie verlangt vom Kind, das die Ursachen längst vergessen hat, sich zu erinnern. Sie oder eine Beratungsstelle ist es, die die Ursache „ahnt“. Gemeinsam suchen sie nach Hinweisen, die den Verdacht bestätigen. Gemeinsam wirken sie auf das Kind ein und

verlangen ihm verdachtsbestätigende Äußerungen ab. Besonders intensive Lernprozesse solcher Art finden im Rahmen parteilich-feministischer „Aufdeckungsarbeit“ statt. Schweigt das Kind, gilt das womöglich als Folge des sexuellen Missbrauchs („Dein Vater hat dir wohl verboten, darüber zu reden!“). Sagt es „Nein“, stößt es auf Unglauben und sieht sich der Fortsetzung der Ausforschungsprozedur ausgesetzt. Ein nach teils monatelanger Ausforschung halbherzig erlerntes und zaghaft vorgetragenes „Ja“ findet dagegen Lob und Bestärkung. Lernfähigen Kindern wird so ihr Gedächtnis an selbst erlebte Realitäten planmäßig abtrainiert und durch Vorgaben Erwachsener ersetzt. Das Kind vertraut den Erwachsenen, die ihm den Eindruck vermitteln, es besser zu wissen, schließlich mehr als sich selbst. Dem Kind, das keine eigenen Erinnerungen hat, bleibt schließlich gar nichts anderes übrig, als die Vorgaben der Erwachsenen als eigene Erinnerungen zu übernehmen. Falsche Erinnerungen des Kindes sind mithin das Produkt eines intensiven Lernprozesses. Voller Überzeugung können solche Kinder Erinnerungen an unglaublichste „Erlebnisse“ präsentieren. Sie lügen nicht, denn sie wissen die wirkliche Wahrheit nicht (mehr). Bezichtigen Sie Ihr Kind daher niemals der Lüge und wehren Sie sich vehement gegen den Vorwurf, Sie würden Ihr Kind der Lüge bezichtigen, nur weil Sie bestreiten, was das Kind behauptet hat. Ganz wichtig: Wenn jemand behauptet, Ihr Kind hätte eine bestimmte Aussage gemacht, so muss das nicht stimmen. Kindliche Äußerungen werden von Erwachsenen häufig falsch verstanden, uminterpretiert und falsch wiedergegeben.

So bereiten Sie sich auf die Auseinandersetzung vor

Wahrscheinlich steht Ihnen eine langwierige, schwere Auseinandersetzung bevor. Sie sollten alle Ressourcen mobilisieren, die Sie haben. Nichts ist mehr, wie es war! Es geht jetzt darum, einen kühlen Kopf zu bewahren. Blicken Sie den Tatsachen klar ins Auge! Sie haben - wahrscheinlich ganz im Gegensatz zu Ihrer momentanen Selbstwahrnehmung - noch viel zu verlieren. Sie werden gegen sich haben: die beschuldigende Mutter, das Jugendamt, Beratungsstellen, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, Richter und vor allem viele Behörden, von denen Sie bisher geglaubt haben, dass sie objektiv und unparteiisch arbeiten und

auch solchen Indizien nachgehen müssten, die Sie entlasten, kurzum dem Gemeinwohl und damit auch Ihnen verpflichtet sind. Statt dessen werden Sie feststellen, dass eine beschuldigende Mutter überall offene Ohren und Unterstützung findet, auch finanziell unterstützt wird, während Sie auf Vorbehalte stoßen, als Täter bezeichnet und zur Kasse gebeten werden.

Denken Sie stets daran: Niemand wird sich so für Ihren Fall engagieren wie Sie selbst.

In der Regel ist es am erfolgversprechendsten, Entscheidungsträgern insbesondere bei Gericht den Verdächtigungen das eigene Fachwissen über die Unwissenschaftlichkeit, mangelnde Substanz der Verdächtigung und über die Kindeswohlgefährdung der ganzen Aufdeckungsprozedur, der das Kind unterzogen wurde, entgegenzusetzen. Machen Sie sich deswegen mit der Problematik der sexuellen Falschverdächtigung vertraut. Studieren Sie Fachliteratur. Beschaffen Sie sich bspw. den SKIFAS-Katalog.

Gehen Sie nicht davon aus, dass Sie es mit Fachpersonal zu tun haben, das sich mit der Problematik der Falschverdächtigung auskennt. Im Gegenteil: die angebliche Fachwelt lebt vom irrationalen Glauben an den Missbrauch. Das gilt übrigens auch für viele Richter. Rechnen Sie damit, dass Sie durch mehrere Gerichtsinstanzen ziehen müssen, um Gehör für Wissenschaftlichkeit und Fachverstand zu finden und um Recht zu bekommen.

Wehren Sie sich mit allen Kräften, auch wenn die Anschuldigungen noch so lächerlich erscheinen.

Reden Sie mit aus Ihrer Sicht geeigneten Freunden/Verwandten über die gegen Sie erhobenen Anschuldigungen. Es ist wichtig, dass Sie sich über Ihre Situation aussprechen können und emotionalen Rückhalt bekommen. Sie werden erleben, dass es auch Menschen gibt, die auf Ihrer Seite sind. Seien Sie aber auch auf unangenehme Überraschungen gefasst.

[Dazu schreibt Rechtsanwalt Claus Pinkerneil:

Ich halte den Absatz „Reden Sie mit aus ihrer Sicht geeigneten Freunden...“ für problematisch: Der Tipp ist deshalb gefährlich, weil diese Freunde grundsätzlich als Zeugen vom Hörensagen in Betracht kommen können. Und hier gilt: Auch Nebensächlichkeiten, die ggf. diesen Zeugen anders in Erinnerung bleiben als

der Beschuldigte es später vielleicht angibt, können für Staatsanwaltschaft und Gericht Anlaß sein, dies als Indiz für die Unglaubwürdigkeit des Beschuldigten zu werten.

Ich würde deshalb vorschlagen, diesen Absatz entweder ganz zu streichen oder entsprechend zu modifizieren etwa:

„Ggf. haben Sie das Bedürfnis, mit jemanden über die Anschuldigungen zu sprechen. Hierbei sollten Sie jedoch äußerst vorsichtig sein: Denn grundsätzlich kann und wird alles (auch „Nebensächlichkeiten“) gegen sie verwendet werden, was Sie Dritten gegenüber angeben: Sämtliche Personen können als sog. „Zeugen vom Hörensagen“ vernommen werden. Und sofern diese Ihre Äußerungen – sei es auch nur in Nuancen – anders in Erinnerung behalten, als sie es ggf. später einmal im Laufe der Auseinandersetzungen oder Verfahren schildern, wird dieser Umstand von der Gegenseite gezielt aufgegriffen werden um Ihre Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen oder vollends zu zerstören.

Daher empfehlen wir, nur mit Personen zu sprechen, die entweder einer Schweigepflicht unterliegen (Anwälte, Ärzte, Psychotherapeuten etc) oder aber die ein gerichtliches Aussageverweigerungsrecht haben (und dieses auch wahrnehmen!), z.B. nahe Verwandte, Ehepartner. Keinesfalls sollten Sie sich detailliert gegenüber den Anschuldigungen „rechtfertigen“, z.B. wie etwa „das kann gar nicht sein, weil ich zu dem Zeitpunkt gar nicht da war“ oder „wenn das stimmen würde, dann hätte X und Y sich doch ganz anders verhalten“. Bleiben Sie allgemein, sprechen Sie ggf. darüber was Ihnen vorgeworfen wird, aber versuchen Sie nicht, sich ggf. Dritten zu erklären.“]

Nehmen Sie Kontakt zu anderen Betroffenen auf! Sie kennen das Terrain nicht, auf dem die Auseinandersetzungen geführt werden. Möglicherweise sind die Personen, mit denen Sie es zu tun bekommen, schon anderen Betroffenen bekannt.

Der Kampf um das Kind und um die eigene Freiheit kostet viel, wahrscheinlich sogar sehr viel Geld. Richten Sie Ihre Lebens- und Finanzplanung längerfristig darauf ein: Der Kampf findet auf mehreren Ebenen statt. Damit müssen Sie rechnen: Streit um Sorge und Umgang, Streit um die Unterhaltshöhe, Scheidung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung, Strafprozess, Schadenersatzprozess (des angeblich missbrauchten Kindes

gegen Sie), Kampf um die Arbeitsstelle. Ein gewonnener Prozess heißt nicht, dass Ihnen Ihre Unkosten erstattet werden. Gefragt ist nicht nur Ihr Geld. Sie werden viel Zeit investieren müssen. Nehmen Sie von Projekten Abstand, die Ihre Zeit und Ihre Kraft mehr als unbedingt notwendig beanspruchen.

Erkundigen Sie sich über alle Personen, mit denen Sie es in Zusammenhang mit den Missbrauchsverdächtigungen zu tun haben. Informationen erhalten Sie bei anderen Betroffenen (z.B. bei SKIFAS), aber auch eine Internetrecherche kann sich lohnen.

Sie benötigen einen oder mehrere gute, möglichst engagierte Anwälte, ggf. für jedes Rechtsgebiet, auf dem Sie kämpfen müssen, einen eigenen. Die Anwälte im Strafprozess und im Familienrechtsverfahren sollten unbedingt Erfahrungen mit falschen Missbrauchsverdächtigungen haben und an Ihre Unschuld glauben. Referenzen des Anwaltes sind wichtig. Suchen Sie das Gespräch mit Ihren Anwälten. Bereiten Sie sich auf die Gespräche vor. Nehmen Sie den Anwälten Arbeit ab, das spart Ihr Geld. Reden Sie mit den Anwälten vorab über das Honorar, um sich vor Überraschungen zu schützen. Kokettieren Sie keinesfalls mit geringer Zahlungsfähigkeit. Gute Anwälte kosten Geld. Ohne dieses Schmiermittel lässt ihr Engagement regelmäßig schnell spürbar nach. Erörtern Sie, wenn Sie nur über geringes Einkommen verfügen, dennoch mit dem Anwalt die Möglichkeit einer Prozesskostenhilfe (PKH). Der Anwalt prüft Ihre Anspruchsberechtigung. Zwar wird bei PKH sich kaum ein Anwalt für Ihre Belange voll einsetzen, aber vielleicht ist Ihnen ja eine Zuzahlung möglich. Bei Müttern ist das anders. Frauen haben, insbesondere wenn es um sexuellen Missbrauch und damit gegen „die Männer“ geht, einen Solidarierungsgrad und ein finanzielles Netzwerk und eine gegenseitige Unterstützung erreicht, von der Männer leider noch sehr weit entfernt sind. Sehr wichtig: Bei Inanspruchnahme von PKH können Sie Ihren Anwalt nicht wechseln. Deshalb erkundigen Sie sich bei anderen Betroffenen über die Qualität der Arbeit Ihres Anwalts, die Sie am besten anhand der von ihm erreichten Ergebnisse beurteilen können.

Die Auseinandersetzungen werden langwierig sein und Sie werden einiges aushalten müssen, ohne das Ende Ihrer persönlichen Tragödie abschätzen zu können. Ihre Freunde werden nicht

zehnmal die gleiche Geschichte hören wollen. Gleichzeitig müssen Sie stets fit sein, um ggf. jederzeit Ihr Umgangsrecht mit dem Kind wahrnehmen zu können. Es klingt zynisch, ist aber wahr: Es gibt Fälle, in denen musste das Jugendamt wegen Unschuldsbeweis von der Verdächtigung abrücken. Anschließend verhinderte das JA den Kontakt zwischen Vater und Kind mit dem Argument, der Vater sei durch seine Anstrengungen psychisch derart angeschlagen, dass er mit dem Kinde überfordert sei. Überlegen Sie daher, ob Sie professionelle Unterstützung durch einen Psychologen benötigen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.

Lassen Sie sich nicht davon irritieren, wenn behauptet wird, das Kind selbst habe von sich aus Missbrauchsbehauptungen gegen Sie geäußert. In der Regel sind es Erwachsene, die den Verdacht erstmals äußern. Informieren Sie sich deswegen genauestens darüber, wie dem angeblich missbrauchten Kinde angeblich belastende Aussagen entlockt worden sind, welche kindlichen Auffälligkeiten oder Aussagen den Verdacht ausgelöst haben. Wichtig ist die Nachzeichnung allen relevanten Geschehens und insbesondere die Nachzeichnung aller verdachtsverstärkenden Einflüsse auf das Kind seit der ersten Verdächtigung. Wer hat wann und wie und mit welcher eigenen Überzeugung und mit welcher Zielrichtung auf das Kind eingewirkt? Werden Ihnen angebliche kindliche Aussagen vorgehalten, verlangen Sie die Vorlage des gesamten Gesprächsprotokolls bzw. -mitschnitts einschließlich der gestellten Fragen.

Tipps zum Umgang mit und Auftreten bei Polizei, Jugendamt und Gericht

Bei Ihrer argumentativen Strategie unterscheiden Sie bitte nach dem Verfahren, in dem Sie sich befinden.

Im familienrechtlichen Verfahren geht es um das Kindeswohl. Für Sorge- und Umgangsregelungen zu Ihrem Nachteil bedarf es keines Beweises für den Missbrauch. Die konkrete Gefahr des Schadens beim Kind genügt. Bei Ihrer Argumentation stellen Sie daher stets auf die Interessen des Kindes ab und erst an letzter Stelle auf Ihre eigenen. Machen Sie unmissverständlich klar, dass das ganze gegen Sie gerichtete Verfahren dem Kinde schadet. Wenn die Diskussion abdriftet in gegenseitige Vorwürfe

und Schuldzuweisungen: Argumentieren Sie nicht über vergangene Dinge, stellen Sie klar, was im derzeitigen Zeitpunkt wichtig für Ihr Kind ist, machen Sie konstruktive Vorschläge für die Zukunft. Stellen Sie unmissverständlich klar: Ein Kontaktabbruch schadet Ihrem Kind. Die gegen Sie erhobenen Verdächtigungen rechtfertigen diesen Schaden am Kind nicht.

Mit dem Jugendamt bekommen Sie es in der Regel immer zu tun. Das Jugendamt gibt z.B. häufig eine Empfehlung an das Gericht ab, wie der zukünftige „Umgang“ aussehen soll.

Als beschuldigter Vater rechnen Sie bitte mit einer negativen Voreingenommenheit des Jugendamt. Das Jugendamt hat ggf. mit der beschuldigenden Mutter und dem Kind hinter Ihrem Rücken bereits Gespräche geführt. Viele Jugendämter bedienen sich zur Verdachtsbestätigung der Mit Hilfe zweifelhafter, meist parteilicher und/oder feministischer Einrichtungen wie z. B. „Wildwasser“, „Zartbitter“ usw. Solche Vereine gehen häufig auch dann von sexuellem Missbrauch aus, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt. An einem gesunden Vater-Kind-Verhältnis ist feministischen Vereinen in der Regel nichts gelegen.

Viele Jugendämter und Gerichte haben noch nichts davon gehört, dass bei einem Missbrauchsverdacht nicht automatisch der Kontakt zwischen dem Kind und dem verdächtigten Vater abgebrochen werden darf. Die Entscheidungsträger müssen abwägen zwischen der Missbrauchsgefährdung einerseits und dem tatsächlichen Schaden, den das Kind bei einem Kontaktabbruch erleidet, andererseits. Das tun sie meist nicht.

Auch wenn Sie mit Voreingenommenheit rechnen müssen, weichen Sie der Diskussion mit den Behördenvertretern nicht aus. Bleiben Sie ruhig und bestimmt. Auch wenn Sie beschimpft, gekränkt oder herabgesetzt werden: antworten Sie sachlich und ruhig. Setzen Sie nicht Ihrerseits die Mutter herab. Halten Sie sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vor Augen: In vielen Jugendämtern und bei vielen Gerichten gelten Mütter als heilig, sie dürfen lügen, beschimpfen und beschuldigen. Man wird ihnen zunächst glauben. Wenn der Mann ausrastet, wird das gnadenlos gegen ihn verwendet. Trotz allem: Bleiben Sie immer gesprächsbereit und zeigen Sie es.

Haben Sie die konkrete Befürchtung, dass die Mutter einen

Wohnsitzwechsel plant, dringen Sie darauf, dass ein Umzug, der Ihren Umgang zu Ihrem Kind deutlich erschweren würde, nicht stattfinden darf.

Im strafrechtlichen Verfahren geht es um den Nachweis Ihrer Schuld. Sie sind nicht verpflichtet, polizeilichen Vorladungen zu Verhören Folge zu leisten. Gehen Sie nicht hin. Machen Sie keinerlei Aussagen. Sie könnten sonst evtl. Aussagen machen, die Ihnen später leid tun. Sie können sich nicht vorstellen, wie Sie von übereifrigen Polizeiermittler(inne)n zu Aussagen provoziert werden können und wie Ihre Aussagen anschließend ggf. verdreht und negativ gegen Sie ausgelegt werden.

Im zivilrechtlichen Schadenersatzprozess geht es um den Nachweis der schädigenden Handlung, des Schadens, der Bezifferung seiner Höhe, der Ursächlichkeit der Handlung für den Schaden und des Beweises, dass Sie derjenige waren, der die schädigende Handlung begangen hat. Zum Nachweis der schädigenden Handlung zählt natürlich auch hier, dass Alternativen zum behaupteten Handlungsablauf ausgeschlossen wurden. Das angeblich missbrauchte Kind tritt als Opferzeuge auf. Auch hier stellt sich die Frage, inwieweit das Kind für entsprechende Aussagen vorbereitet und manipuliert wurde. Ihre Argumentation zielt darauf ab, zu bestreiten, dass genügend Beweise dafür vorliegen, dass die schädigende Handlung begangen wurde, jedenfalls von Ihnen, hilfsweise bestreiten Sie, dass genügend Beweise dafür vorliegen, dass überhaupt ein Schaden eingetreten ist, jedenfalls in der geltend gemachten Höhe, hilfsweise bestreiten Sie, dass genügend bewiesen sei, dass der Schaden auf der behaupteten Handlung beruht. Nicht jeder Schaden am Kind beruht schließlich auf einem sexuellen Missbrauch.

Für alle vorgenannten Verfahren gilt:

Nehmen Sie, soweit möglich, zu Gesprächen bei Behörden usw. einen unabhängigen Zeugen mit. Bereiten Sie sich auf Gespräche vor. Machen Sie sich vorher Stichworte, die Sie ansprechen wollen.

Lassen Sie sich nicht als Täter bezeichnen oder behandeln. Noch gilt in Deutschland die Unschuldsvermutung. Wer Sie als Täter bezeichnen will, braucht Beweise. Anderenfalls macht er sich strafbar. Machen Sie ihm das klar. Auch haltlose Ver-

dächtigungen müssen Sie sich nicht gefallen lassen. Merken Sie sich den Unterschied zwischen „Verdacht“ und „Verdächtigung“. Eine Verdächtigung ist ein geäußelter (oder ungeäußelter vermuteter) Verdacht. Ein Verdacht darf geäußert werden, wenn es konkrete Tatsachen gibt, die nach Abwägung mit möglichen Alternativen den Verdacht rechtfertigen. Wenn Sie verdächtigt wurden, heißt das noch lange nicht, dass Sie auch verdächtig sind. Ihre Argumentation zielt deswegen darauf ab, dass es an Tatsachen fehlt, die einen Verdacht rechtfertigen, bzw. dass versäumt wurde, vor der Verdächtigung mögliche Alternativen zu erforschen.

Widersprechen Sie falschen Aussagen sofort, insbesondere bei Gericht.

Bleiben Sie konkret auf Ihren Fall bezogen; machen Sie keine allgemeinerpolitischen Äußerungen.

Erstellen Sie nach jedem Gespräch (am besten noch währenddessen), insbesondere über jede Gerichtsverhandlung, sofort ein eigenes Gedächtnisprotokoll. Lassen Sie sich Gesprächsprotokolle zusenden. Erst wenn Sie das Protokoll gelesen haben, können Sie Ihr Gegenüber einigermaßen einschätzen. Senden Sie Ihre Korrekturen zurück und verlangen Sie, dass Ihre Korrekturen mit in die Akten eingehen. Ist die Parteilichkeit der Entscheidungsträger offensichtlich, erheben Sie bei der Amtsleitung Dienstaufsichtsbeschwerde und verlangen Sie eine(n) neue(n) Mitarbeiter(in) als Gesprächspartner(in). Glauben Sie bitte nicht, dass Sie von männlichen Mitarbeitern besser behandelt werden als von weiblichen. Erscheint Ihnen Ihr/e Richter/in parteiisch, erörtern Sie mit Ihrem Anwalt umgehend die Möglichkeit eines Befangenheitsantrages.

Sie haben ein Recht auf Akteneinsicht beim Jugendamt, das Sie auch unbedingt wahrnehmen sollten. Da sich das Einsichtsrecht jedoch nur auf Ihre eigene Person bezieht, können Sie ggf. nur teilgeschwärzte Kopien verlangen. Die Erstellung dieser Kopien macht Arbeit, so dass Sie an dieser Stelle mit erheblichem Widerstand rechnen müssen. Bleiben Sie hartnäckig, ggf. muss Ihr Anwalt eingeschaltet werden.

Beharren Sie ggf. auf Ihrem Umgangsrecht, nehmen Sie notgedrungen ggf. auch einen betreuten Umgang in Kauf, bis die

Beschuldigungen geklärt sind. Denken Sie daran: Sie dürfen den Kontakt zu Ihrem Kind nicht verlieren! Die Zeit, in der der Kontakt abgebrochen ist, nutzen die Beschuldiger, um bei Ihrem Kind ein negatives Vaterbild aufzubauen. Bleibt der Kontakt jedoch bestehen, setzen sich bei dem Kind möglicherweise manche suggestiven Bilder, die durch unwissenschaftliche Befragungen entstehen, gar nicht erst fest.

Sie können verlangen, dass die Jugendamt-Mitarbeiter mit der beschuldigenden Person Gespräche führen, die zur Versachlichung beitragen. Angesichts der dort vorhandenen personellen Ressourcen sollten Sie hier allerdings nicht allzu viel erwarten.

Betreute Umgänge

werden von Ort zu Ort sehr unterschiedlich gehandhabt. Teilweise können Sie mit Ihrem Kind in relativ lockerer Atmosphäre zusammen sein, teilweise sitzt ein „Sozialarbeiter“ fast zwischen Ihnen und Ihrem Kind und die Mutter in der Ecke und jede Ihrer Regungen wird verfolgt, die Aussagen möglicherweise mitgeschrieben. Ist Letzteres der Fall, müssen Sie um jeden Zentimeter Freiraum kämpfen. Ansonsten: Verhalten Sie sich ganz natürlich, gehen Sie auf Ihr Kind ein. Bereiten Sie die Treffen vor, ohne allerdings in ein starres Schema zu verfallen. Sie werden erstaunt sein, wie natürlich sich Ihr Kind Ihnen gegenüber selbst nach langer Trennungszeit verhalten kann. Vor allem, wenn der Beschuldiger den Raum verlassen hat.

[Dazu schreibt Rechtsanwalt Claus Pinkerneil:

Weiter schlage ich vor, den Absatz „Im strafrechtlichen Verfahren“ zu streichen und stattdessen irr Anschluß an das Kapitel „Betreute Umgänge“ ein neues Kapitel „Das Strafverfahren“ einzufügen:

Das Strafverfahren

Wird der Vorwurf des sex. Mißbrauchs geäußert, ist dies unbedingt von Anfang an ernst zu nehmen: Wir raten, sofort einen Strafverteidiger zu konsultieren, wenn der Verdacht geäußert wird.

Denn auch ohne förmliche „Strafanzeige“ muß die Staatsanwaltschaft, wenn und sobald sie von einem Verdacht erfährt, von sich aus ein Ermittlungsverfahren einleiten.

Sie müssen also davon ausgehen, daß Ermittlungen gegen Sie

laufen, sobald der Vorwurf irgendwelchen staatlichen Stellen (Jugendamt, Polizei, Familiengericht etc) bekannt ist. Oftmals erfahren Sie monatelang nichts davon, daß Polizei und Staatsanwaltschaft bereits umfangreich gegen Sie ermitteln, Akten sichten, Zeugen verhören, Gutachten einholen. Im schlimmsten Falle erfahren Sie von dem Ermittlungsverfahren dadurch, daß Sie – oftmals völlig überraschend – festgenommen und in Untersuchungshaft genommen werden. Dann aber hat sich der Tatverdacht – aus Sicht der Staatsanwaltschaft – zumeist schon derart gegen Sie verdichtet, daß die Anklage nur noch reine Formsache ist. Es ist dann äußerst schwer, oft unmöglich, den Haftbefehl wieder außer Vollzug zu setzen: Beim Vorwurf des sex. Mißbrauchs steht auch bei nicht Vorbestraften zumeist eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren, d.h. ohne Bewährung (!) auf dem Spiel, was für Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter stets Grund genug ist, einen Fluchtanreiz anzunehmen, der es rechtfertigt Sie bis zur Verhandlung in Haft zu nehmen (und zu belassen).

Für die Ermittlungsbehörden reichen erschreckend vage Verdachtsmomente aus, um einen Haftbefehl zu erlassen: In der Regel genügen dem Ermittlungsrichter bereits die bloßen, nicht näher überprüften Angaben des Kindes oder der Mutter, sofern diese nicht offensichtlich völlig abwegig oder widersprüchlich sind: Den Zeugen (und das sind in diesen Verfahren eben auch und insbesondere das Kind und seine Mutter) wird in aller Regel zunächst relativ unkritisch geglaubt.

Spätestens dann, wenn noch ein Glaubwürdigkeitsgutachten die Glaubhaftigkeit der Belastungsaussage (vermeintlich) bestätigt, ergeht – abgesehen von Bagatellfällen – Haftbefehl.

Um diesem Strudel – soweit möglich – Einhalt zu gebieten sollten Sie deshalb unbedingt bereits dann einen auf Sexualstraftaten spezialisierten Rechtsanwalt konsultieren, wenn der Vorwurf gegen Sie erhoben wird, Sie hätten Ihr Kind mißbraucht. Denn Sie wissen nicht, ob und auf welchen Wegen staatliche Stellen hiervon erfahren - selbst wenn der/diejenige, der/die Sie beschuldigt selbst (angeblich) noch keine Anzeige erstatten will.

Je früher der Anwalt Sie beraten kann, desto eher kann er verhindern, daß Sie Fehler machen, die Sie später u.U. nicht mehr

berichtigen können. Die Weichen für das weitere Verfahren werden bereits zu Beginn gestellt. Ggf. kann noch ein Strafverfahren ganz abgewendet werden oder belastenden Zeugenaussagen vorgebeugt werden. Läuft bereits ein Verfahren, kann der Anwalt ggf. wertvolle Informationen beschaffen und auswerten (im Strafverfahren erhält nur der Anwalt, nicht der Beschuldigte selbst Akteneinsicht!). Auch lassen sich ggf. Strategien zur Vermeidung von Untersuchungshaft erarbeiten.

Es erscheint uns auch wichtig, daß Sie neben Ihrem Anwalt, der die familienrechtliche Sehe betreut, einen Spezialisten eigens für das Strafverfahren haben. Denn beide Verfahren folgen völlig unterschiedlichen Verfahrensordnungen und Regeln: Was im familienrechtlichen Verfahren hilfreich und ratsam sein kann, kann für das Strafverfahren fatal sein und umgekehrt.

In jedem Fall aber gilt: Schweigen ist Gold.

Nach deutschem Recht ist niemand gezwungen an seiner eigenen Überführung mitzuwirken. Jeder, der beschuldigt wird hat nicht nur das Recht zu schweigen sondern kann selbst für eine Lüge nicht bestraft werden. Allerdings: Wer schweigt, legt keine Fährten. Wer – auch in Nebenpunkten – lügt, setzt sich der Gefahr aus, daß die Lügen widerlegt werden und schafft neue Ansatzpunkte für die Ermittler. Der Beschuldigte kann im frühen Verfahrensstadium - da er den wahren Ermittlungsstand nicht kennt - die Tragweite von Angaben – regelmäßig nicht zutreffend einschätzen.

Niemand – also weder der Beschuldigte noch „Zeugen“ – sind verpflichtet vor der Polizei auszusagen oder gar einer Ladung zur Polizei Folge zu leisten. Gehen Sie nicht hin. Auch im Fall einer Verhaftung muß (und sollte) nichts gesagt werden. Eine Pflicht zum Erscheinen besteht nur vor der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht. Auch „Zeugen“ sollten deshalb vor der Polizei grundsätzlich keine Angaben machen: Oft wird nämlich der „Zeuge“ später selbst zum Beschuldigten (z.B. als Beihelfer etc) und ist dann an seine Angaben praktisch gebunden.

Speziell in Sexualstrafverfahren sind oft die gewichtigsten Belastungszeugen enge Familienangehörige. Als solche haben sie vor Gericht und Staatsanwaltschaft ein Aussageverweigerungsrecht. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, dürfen in der

Regel auch ihre älteren Aussagen nicht mehr verwertet werden. Aber: Andere Erkenntnisse, die die Ermittlungsbehörden – mittelbar – aufgrund der alten Aussagen gewonnen haben (z.B. Angaben die der Beschuldigte als „Verteidigung“ auf die alten Vorwürfe vorgebracht hat und mit denen er sich – ggf. unbewusst – selbst belastet hat) dürfen weiter verwertet werden. D.h. es kann auch dann noch zur Verurteilung kommen, wenn die Belastungszeugen ihre ursprünglichen Aussagen zurückziehen.

Gehen Sie auch auf gar keinen Fall zum „Gegenangriff“ über, indem Sie Gegenanzeige wegen Verleumdung etc. erstatten. Derartiges erweist sich fast immer als Eigentor – und vernichtet Ihr wichtigstes Verteidigungsmittel: Ihr Schweigerecht.

Erst wenn der Anwalt durch Akteneinsicht den Ermittlungsstand und die einzelnen Zeugenaussagen im Detail kennt, kann die eigentliche Verteidigungslinie festgelegt werden. Der Anwalt wird die Akten in der Regel vollständig kopieren und dem Beschuldigten zukommen lassen. Mit diesem Wissen erörtert er dann zusammen mit dem Mandanten, ob weiterhin Schweigen die sinnvollste Verteidigungsstrategie ist oder ob jetzt eine Stellungnahme abgegeben werden soll. Der Anwalt beurteilt an Hand der Ermittlungsakte, wo die „Schwachstellen“ - oftmals reine Formellen - im Fall liegen und nutzt sie im Sinne des Mandanten. Hat sich der Beschuldigte aber schon vorher durch eine eigene „Verteidigung“ – ohne Aktenkenntnis – in der einen oder anderen Weise festgelegt, kann es sein, daß er sich damit möglicherweise erfolgversprechende Verteidigungsstrategien ein für alle Mal verbaut hat. Deshalb ist es so wichtig, bis zur Akteneinsicht keine Angaben zu machen.

Egal was passiert, selbst wenn Sie durch einen Haftbefehl überrascht und überrumpelt werden sollten: Keine Aussage ohne Akteneinsicht. Alles was Sie sagen wird rigoros gegen Sie verwendet. Merke: Die Polizei ist nicht daran interessiert, Sie zu entlasten. Was Sie sagen wird so lange gedreht, gewendet, ggf. entstellt und aus dem Zusammenhang gerissen, bis es ins Bild der Anschuldigung passt. Ihre Aussage lässt sich dann praktisch nicht mehr rückgängig machen. Ein späterer „Widerruf“ macht Sie vollends unglaubwürdig.

Die eigenen Angaben des Beschuldigten dienen vielen Ver-

fahren als Grundlage für die einfachste Verurteilung: Der Richter braucht dann nur noch die anderen Indizien um Ihre eigene Aussage herumzuranken. Ungleich schwieriger ist es für den Richter, zu verurteilen, wenn es keine Aussage des Beschuldigten gibt und der Verteidiger noch die Möglichkeit hat, die Glaubhaftigkeit der Belastungsaussage in jeder Richtung anzugreifen.

Es geht im Strafverfahren nicht darum, zu beweisen ob Sie oder die Anzeigeerstatte Recht haben. Es geht darum, die Belastungsindizien so gering zu halten, daß eine Verurteilung nicht erfolgen kann. Hier setzt die Verteidigung an.“]

Gutachten

Insbesondere im Strafverfahren kommt es regelmäßig zu Begutachtungen der Glaubwürdigkeit des Kindes. Erfahrungsgemäß strotzen solche Gutachten vor grundlegenden Fehlern. Der meist begangene Fehler besteht darin, kindliche Aussagen zunächst für glaubhaft zu halten und Ungereimtheiten hinwegzudiskutieren. Eine solche Betrachtungsweise vergisst, dass kindliche Aussagen über angeblichen sexuellen Missbrauch insbesondere bei familienrechtlichen Streitigkeiten um Sorge und Umgang häufig Folge langfristiger Suggestionen sind. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1999 (1 Str 618/98) besteht das methodische Grundprinzip einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung jedoch darin, die Glaubhaftigkeit so lange zu negieren, bis sie mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige hat sich ausschließlich methodischer Mittel zu bedienen, die dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden. Zu den wissenschaftlichen Mindeststandards gehören Nachvollziehbarkeit, Transparenz sowie Benennung und Beschreibung der Tatsachen, aus denen der Sachverständige diagnostische Schlussfolgerungen zieht. Der Ausdeutung von Kinderzeichnungen und anatomischen Puppen kommt im forensisch-aussagpsychologischen Gutachten keine Bedeutung zu. Bei entsprechendem Beweisantrag muss sich das Gericht mit den Mängeln des Glaubhaftigkeitgutachtens im einzelnen auseinandersetzen, es sei denn, die geltend gemachten Mängel liegen nach anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben nicht vor.

An Begutachtungen, in denen es lediglich um die Glaubwürdigkeit kindlicher Aussagen geht, werden Sie in der Regel nicht be-

teilt. Das ist in Straf- und Schadenersatzprozessen die Regel.

Anders in familienrechtlichen Verfahren.

Beauftragt das Familiengericht einen Gutachter, so prüfen Sie zunächst genauestens die Formulierung des Gutachtauftrags. Häufig versteckt der Richter hier schon eine Vorverurteilung. So ist in richterlichen Gutachtaufträgen häufig zu lesen, der Gutachter möge feststellen, ob die kindlichen Aussagen glaubhaft seien, obwohl noch gar keine kindlichen Aussagen festgestellt wurden, lediglich mütterliche Behauptungen über angebliche kindliche Aussagen. Ein solcher Richter ist abzulehnen, zumindest ist der Gutachtauftrag zu stornieren. Außerdem haben Sie das Recht, über Ihren Anwalt aus Ihrer Sicht geeignete Gutachter selbst vorzuschlagen und vom Gericht vorgeschlagene Gutachter abzulehnen. Sie sollten sich informieren, welche Qualität frühere Arbeiten „Ihres“ Gutachters haben; Sie können sich z.B. bei SKIFAS erkundigen.

Korrekt erstellt ist der Gutachtauftrag, wenn der Gutachter beauftragt wird, festzustellen, ob es konkrete Hinweise dafür gibt, dass ein Umgangsrecht bzw. das Sorgerecht für den Vater das Wohl des Kindes beeinträchtigen könnte und welche Gegenmaßnahmen, ggf. Einschränkungen in diesen Rechten, in einem solchen Falle dem Kindeswohl dienen könnten. Ein ordentliches Gutachten, dem ein korrekter richterlicher Auftrag zu Grunde liegt, beleuchtet alle Aspekte der familiären Beziehungen und nicht nur die Missbrauchsbehauptung. Dazu muss der Gutachter in der Regel alle Beteiligten sowohl einzeln als auch gemeinsam, insbesondere auch Sie und das Kind gemeinsam ohne Beisein der Mutter explorieren. Ansonsten ist das Gutachten möglicherweise angreifbar. Wenn Sie zum ersten Gespräch gehen: Verlassen Sie sich auf Ihren ersten Eindruck! Lassen Sie sich nicht von der Freundlichkeit Ihres Gutachters beeindrucken: Sie sind alle freundlich, denn sie wollen Ihre Aussagen.

Sie haben das Recht, einen Gutachter auch ohne Begründung abzulehnen. Fällt das Gutachten negativ für Sie aus, sollten so schnell wie möglich ein oder mehrere Gegengutachten in Auftrag gegeben werden. Wir empfehlen, SKIFAS das Gutachten zuzuschicken. Ggf. können wir bei der Gutachtenkritik helfen und Ihnen geeignete Gegengutachter nennen. Teilweise lassen sich

Befangenheit des Gutachters oder andere grobe Fehler im Gutachten nachweisen; in diesen Fällen ist die Ablehnung des Gutachters zu prüfen, wobei das natürlich vor der Gerichtsverhandlung geschehen sollte. Kommen Gutachten und Gegengutachten zu entgegengesetzten Ergebnissen, gibt das Gericht ggf. ein Obergutachten in Auftrag.

Möglicherweise bekommen Sie nach dem Lesen von Fachliteratur den Eindruck, Sie könnten auch alleine ein Gegengutachten verfassen. Das mag stimmen, doch fachliche Einwendungen von Personen ohne Titel (Dipl.-Psych., Prof., Dr. o. ä.) nimmt das Gericht in der Regel nicht ernst.

Wundern Sie sich nicht, wenn Sie auf Ihre Bitte um Erstellung eines Gegengutachtens abschlägige Antworten erhalten. Es gibt Gutachter, die sich untereinander nichts tun, z. B. weil sie sich auch privat kennen oder derselben „Schule“ angehören. Hier existieren teilweise recht enge Grenzen der „Wissenschaft“.

Von der Föderation Deutscher Psychologengruppen wurde ein Weiterbildungsprogramm zum Rechtspsychologen ins Leben gerufen. Die durchschnittliche Qualität der Arbeit solcherart ausgebildeter Rechtspsychologen ist vermutlich deutlich besser als die anderer Gutachter. Wir empfehlen, vom Gericht ggf. zu verlangen, dass mit der Begutachtung ein Rechtspsychologe beauftragt wird.

[Dazu schreibt Rechtsanwalt Claus Pinkerneil:

Es muß unbedingt klargestellt werden, daß das Recht, einen Gutachter ohne weiteres abzulehnen, nur im familienrechtlichen Verfahren besteht, nicht aber im Strafverfahren. Dort sucht ihn das Gericht bzw. Staatsanwaltschaft aus. Umso wichtiger kann es sein, darauf zu achten, daß im familienrechtlichen Verfahren ein vernünftiges Gutachten erstellt wird, das man dann ggf. im Strafverfahren heranziehen kann.]

Schlusswort

Wir wissen, es gibt Täter und sie laufen frei herum, erhalten evtl. als Wiederholungstäter sogar nur Bewährungsstrafen. Es gibt Unschuldige, die mehrere Jahre verbüßen. Beides ist zu ändern! Solange der irrationale Umgang mit diesem Thema anhält, wird das so bleiben.

Staatlich geförderte Missbrauchsberatungsstellen veranstalten

Schulungen für Kindergärtnerinnen, Lehrer, Polizisten und andere Multiplikatoren. Sie gehen in Schulen, geben missbrauchsorientierten Sexualkundeunterricht und forschen dabei die Schüler über angebliche Missbrauchserlebnisse aus. Hochrangige Politikerinnen unterstützen den Missbrauchswahn. Inzwischen lässt sich mit dem Missbrauchswahn prima Geld verdienen: Redakteure, Gutachter, Rechtsanwälte, Aufdecker, Verdächtiger profitieren von den Missbrauchsverdächtigungen, teilweise dient er als Lebensunterhalt, schafft und sichert Arbeitsplätze.

Bei der ganzen Auseinandersetzung um den Missbrauch geht es häufig um ganz andere Dinge als um das „Kindeswohl“: Häufig geht es um den „Geschlechterkampf“, den insbesondere Frauen meinen führen zu müssen, es geht um fundamentalistischen und blindwütigen Männerhass, dem jedes Mittel recht ist, sofern er zur Niederlage eines Mannes führt, um öffentliche Gelder, um Spendengelder, um Auflagenzahlen, um die Bezahlung von Gutachten, Kinderheimplätzen, um sichere Posten, um Opportunismus, um Unfähigkeit, um Aufgeblasenheiten und Eitelkeiten (wenn z. B. eine Kindergärtnerin dem „letzten mythischen Verbrechen“ auf der Spur ist), um Aufhetzung des Mobs, um Frauen, die angeblich oder wirklich missbraucht wurden und nun bei normalen Kindern ihre Therapiekünste versuchen, es geht um Geschiedene und Getrennte, die sich an Ihrem ehemaligen Partner rächen wollen, oder ihre Trennung nicht verarbeiten können, um Unterhaltszahlungen, um Unwissen bzgl. der geschlechtlichen Entwicklung des Kindes usw. Wir würden uns nicht wundern, wenn in diesem Interessenkonglomerat letztlich die Ideologen die Oberhand behalten würden, falls die Entwicklung so weitergeht.

Wir brauchen Ihre Unterstützung.

Lassen Sie bitte Ihre Erfahrung zwecks Verbesserung dieses Ratgebers einfließen. Sie können damit vielen anderen Betroffenen helfen.

Dieser Artikel wird mit Genehmigung von SKIFAS und den Autoren abgedruckt.

Häufige Fehler in der Aufklärung

Berlin, im Juli 2002

SKIFAS informiert über

typische und häufige Fehler von Fachkräften bei der Aufklärung des Verdachts des sexuellen Kindesmissbrauchs gegen Eltern (-teile)

Mit der allgemein zu verzeichnenden erhöhten Aufmerksamkeit gegenüber möglichem, vermutetem oder tatsächlichem Kindesmissbrauch nehmen auch Vorurteile und Voreingenommenheit zu. Erhöhte Aufmerksamkeit führt zu erhöhter Anzeige- bzw. Verdächtigungsbereitschaft. Aufgrund dessen steigt die Zahl der Fälle, in denen der Verdacht unbegründet, unberechtigt oder wenig substantiiert ist, jedenfalls nicht auf Tatsachen beruht, die einen Verdacht rechtfertigen. Der Umstand, dass sich sexueller Missbrauch, wenn er tatsächlich begangen wird, meist im Verborgenen und ohne unbeteiligte Tatzeugen und meist auch ohne zurückbleibende Materialspuren abspielt, also einerseits äußerst selten direkt in das Blickfeld und Bewusstsein Dritter gerät, andererseits die Zahl der Vorfälle aber so erschreckend hoch sein soll, trägt zu Spekulationen bei. Die meisten sexuellen Verdächtigungen sind daher zwangsweise rein spekulativ. Spekulationen, Vorurteile, Voreingenommenheit und Unwissenheit, gepaart mit erhöhter Aufmerksamkeit auch bei belanglosen Indizien sind die Wegbereiter für erhöhte Verfolgungsbereitschaft. Diese geht schließlich so weit, Verdächtige wie Täter zu behandeln. Häufig verschwimmen dann Verdacht und Tat und werden eins im Glauben an die Tat. Die sexuelle Fantasie verdächtigender Personen steht derjenigen tatsächlicher Täter häufig in nichts nach. Die Lektüre von Anschuldigungsschriften, Gutachten, Jugendamtsberichten und Urteilen lässt immer wieder

erstaunen, welche Perversionen Eltern, insbes. Vätern, auch ohne den geringsten Beweis problemlos zugetraut werden, wie sie nur aufgrund vager Indizien für schuldig gehalten werden. Der Unterschied zwischen Verdacht und Beweis wird häufig übersehen oder nicht mehr erkannt. Und dies gilt nicht nur für die breite unprofessionelle Masse der Bevölkerung, sondern erschreckenderweise leider auch für viele mit der Angelegenheit professionell befasste Fachkräfte.

Fachkräfte in diesem Sinne können u. a. sein:

- MitarbeiterInnen, insbes. BeraterInnen, bei Kinderschutzeinrichtungen, insbes. Einrichtungen gegen den sexuellen Missbrauch,
- ErmittlerInnen bei Polizei und Staatsanwaltschaft,
- MitarbeiterInnen in Jugendämtern,
- ErzieherInnen, LehrerInnen, KindergärtnerInnen
- ÄrztInnen und GutachterInnen,
- Straf- und FamilienrichterInnen,
- VerfahrenspflegerInnen, VormünderInnen.

1 Einseitige Selektion

Fachkräfte gehen häufig einseitig selektiv vor. Einseitige Selektion offenbart sich wie folgt:

Fehler 1:

Die Fachkraft bildet sich bereits nach unzureichender Sachverhaltsermittlung eine feste Meinung.

Beispiel: Die Mutter zeigt der Beratungsstelle ein vom Kind gemaltes Bild vom Vater ohne Arme. Die Beraterin sagt: „Das ist typisch für missbrauchte Kinder.“

Fehler 2:

Alle Umstände, Wahrnehmungen, Fakten und Überlegungen, die nicht in das Meinungsbild passen bzw. der eigenen Theorie entgegenstehen, bemerkt die Fachkraft nicht, blendet sie aus, unterdrückt sie und nimmt sie nicht in eigene Entscheidungen oder in entsprechende Berichte an Entscheidungsträger auf.

Beispiel: Die Mutter entdeckt Rötungen im Schritt ihrer Tochter und geht mit ihr zum Arzt. Der fragt das Mädchen nach der Ursache. Sie plappert munter drauflos und erzählt sehr viel, u. a. auch von dem Fahrrad ihrer älteren Schwester, mit dem sie jetzt fahren darf, seitdem die ein neues hat. Ihre Schwester sei aber viel größer, der Sattel immer so hoch. Der Arzt befragt sie ausführlich nach ihrem Papa. Sie sagt: „Zu dem muss ich immer am Wochenende. Die Mama will das nicht. Ich auch nicht.“ Der Arzt teilt der Mutter mit, als Ursache für Rötungen im Genitalbereich von Mädchen müsse immer der sexuelle Missbrauch durch den Vater in Betracht gezogen werden.

2 Hypothesenbildung nach dem Prinzip Sonnenfinsternis

Sexueller Missbrauch kann vielerlei Auffälligkeiten beim Opfer nach sich ziehen. Die wenigsten dieser Auffälligkeiten lassen aber auf Missbrauch rückschließen. Sie können auch andere Ursachen haben. Viele Fachkräfte bedenken das nicht, sondern handeln nach dem sog. „Prinzip Sonnenfinsternis“. Bei diesem Prinzip handelt es sich um eine Steigerungsform der einseitigen Selektion. Der Begriff „Prinzip Sonnenfinsternis“ entstammt folgendem Gleichnis, welches zugleich die Wirkungsweise dieses Prinzips beschreiben soll.

Es wird abend, die Sonne verschwindet am Horizont, der Vollmond geht langsam auf. Trotz Mondlichteinfalls wird es infolge Weggangs der Sonne zunehmend dunkler. Eine astronomische „Fachkraft“ sucht nach der Ursache für das Dunklerwerden. Sie weiß, dass Dunkelheit eine typische Begleiterscheinung bei Sonnenfinsternis ist, und leitet daraus die Theorie ab, Dunkelheit sei ein typisches Signal für eine Sonnenfinsternis. Damit liegt die Lösung für sie nahe: Als Ursache für das Dunklerwerden kommt für sie nur eine Sonnenfinsternis in Betracht. Auf andere Ideen kommt sie gar nicht.

Hinweise auf die Fehlerhaftigkeit ihrer Theorie, z. B. dass eine Sonnenfinsternis nur bei Neumond möglich ist, lässt sie, sei es aufgrund von Unwissenheit, schlechter Ausbildung, mangelnder Flexibilität, sonstiger einseitig auf ein bestimmtes Ziel ausgerichteter Motivation und ggf. in der Hoffnung, niemand merke es, einfach unbeachtet. Hinweisen auf die Unwahrscheinlichkeit einer Sonnenfinsternis begegnet sie mit dem Argument, der

Sonnenfinsternis werde allgemein zu wenig Beachtung geschenkt. Sie verweist auf Fälle erwiesener Sonnenfinsternis und behauptet, dass es auch sehr viele unbewiesene Fälle von Sonnenfinsternis gibt. Etwaige Mängel einer etwaigen Gegenbeweisführung betrachtet sie als zusätzlichen Beweis für ihre Hypothese. Jeden Versuch, andere mögliche Ursachen zu diskutieren, wertet sie als Versuch, von der wahren Ursache abzulenken.

Bereits einem mittelgut ausgebildeten Astronomen dürfte die Gegenbeweisführung wohl unschwer gelingen. Das liegt an der Art des gewählten Gleichnisses. Der unberechtigt des sexuellen Missbrauchs an der eigenen Tochter verdächtige Vater beispielsweise stößt da jedoch schnell an seine Grenzen. Selbst wenn es ihm gelänge, für 23 Stunden und 59 Minuten des angeblichen Tattages den Beweis seiner Unschuld zu erbringen, so würde er im Sinne der Sonnenfinsternishypothese damit doch nur den „Beweis“ liefern, dass der sexuelle Missbrauch in der verbliebenen Minute stattgefunden hat.

Wesentliches Erkennungsmerkmal des Prinzips Sonnenfinsternis ist die unzureichende Beschäftigung mit Überlegungen, ob nicht auch andere Ursachen in Betracht kommen können. Es offenbart sich fehlendes logisches Denken; allerdings wäre es bei prinzipiellen Glaubensfragen auch eher ein Hindernis.

Nach der Mengenlehre ist ein zu einer Teilmenge gehörendes Element immer auch Element der Gesamtmenge. Aber nicht jedes Element der Gesamtmenge ist auch Element einer bestimmten Teilmenge. Betrachtet man die Ereignisse, die zu einer Dunkelheitszunahme führen, in ihrer Gesamtheit als eine Ereignismenge, dann stellen Sonnenfinsternisse lediglich eine kleine Teilmenge aus dieser Ereignismenge dar. Wenn nun bewiesen werden soll, dass ein bestimmtes Ereignis zur Teilmenge der Sonnenfinsternisse gehört, reicht es nicht aus, zu beweisen, dass es zur Ereignismenge der Dunkelheitszunahmen gehört. Es muss außerdem bewiesen werden, dass das Ereignis auch keiner anderen Teilmenge angehört. Mit anderen Worten: Zwar folgt aus einer Sonnenfinsternis eine Dunkelheitszunahme, aus einer Dunkelheitszunahme kann aber nicht auf eine Sonnenfinsternis rückgeschlossen werden. Auf den Bereich des sexuellen Missbrauchs

übertragen, bedeutet das: Wenn ein Kind sich so verhält wie ein missbrauchtes Kind, kann daraus nicht geschlossen werden, es sei missbraucht worden, so lange sich auch nichtmissbrauchte Kinder so verhalten (können).

Im Strafrecht müssen nach dem Prinzip der Unschuldsvermutung sämtliche alternativen Erklärungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden, um zu einem Schuldbeweis zu kommen. Im Familienrecht soll immerhin ein Abwägungsprozess stattfinden. Mit einem staatlichen Eingriff darf nicht mehr Unheil angerichtet als abgewendet werden. Der Staat ist es, der die Notwendigkeit des staatlichen Eingriffs beweisen muss. Es sind nicht die Eltern, die beweisen müssen, dass ein staatlicher Eingriff unverhältnismäßig wäre. Dies ergibt sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das dem Bürger den Schutz der Familie durch den Staat garantiert und durch das dem Bürger Schutz vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates garantiert wird. Der Staat, der eingreifen will, muss daher abwägend Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen anstellen. Daraus folgt, dass zumindest eine größere Wahrscheinlichkeit dafür sprechen muss, dass ein Tatbestand vorliegt, der einen Eingriff erfordert. Es genügt nicht, einen Tatbestand, der einen Eingriff erfordert, für wahrscheinlich zu halten. Seine Wahrscheinlichkeit muss vielmehr erwiesenermaßen größer sein als die Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Tatbestand nicht gegeben ist. Mit anderen Worten, der Staat muss die Annahme, es liege ein Tatbestand vor, der einen Eingriff erfordert, verwerfen, so lange sich die Ursache der Annahme alternativ mindestens ebenso wahrscheinlich mit einem Sachverhalt erklären lässt, der keinen Eingriff erfordert. Eines Beweises dafür, dass ein Sachverhalt vorliegt, der nicht zum Eingriff zwingt, bedarf es nicht. Insbesondere müssen einen solchen auch nicht die Eltern führen. Das ist natürlich kein Plädoyer gegen die Möglichkeit des Unwahrscheinlichen. Je unwahrscheinlicher eine bestimmte Ursache anmutet, desto höher sind aber die Anforderungen an die Beweisführung.

Fehler 3:

Die Fachkraft wendet einen unzulässigen Umkehrschluss an.

Beispiel: Richtig: viele sexuell missbrauchte Kinder kauen Nägel.

Falsch: Viele nägelkauende Kinder wurden sexuell missbraucht.

Fehler 4:

Die Fachkraft misst dem Unwahrscheinlichen eine höhere Bedeutung und damit eine höhere Wahrscheinlichkeit bei als dem Wahrscheinlichen.

Beispiel: Das Kind soll angeblich ständig sexuell missbraucht werden, zeigt aber keinerlei Auffälligkeiten. Die Fachkraft argumentiert: „Bei vielen missbrauchten Kindern ist das ganz normal. Die zeigten Symptome erst viel später, manchmal gar nicht.“

Fehler 5:

Sollte sich eine Gegenbeweisführung als unmöglich herausstellen oder ein entsprechender Versuch fehlerhaft sein, verbucht die Fachkraft das als Beweis für ihre Theorie.

Beispiel: Der Angeklagte kann beweisen, dass seine neue Lebensgefährtin ständig dabei war, als er sein Besuchsrecht wahrnahm. Staatsanwalt und Richter wenden ein, dass die Lebenspartnerin doch auch mal allein auf die Toilette gegangen sein muss.

Fehler 6:

Die Fachkraft projiziert ein angebliches gesellschaftliches Problem, z. B. hohe statistische Dunkelziffern, auf den Einzelfall und lenkt damit von einer gründlichen Einzelfallprüfung ab.

Beispiel: Der Vater sagt: „Ich habe mein Kind nicht missbraucht.“ Die Jugendamtsmitarbeiterin: „Das behaupten alle Väter. Doch jährlich werden tausende von Kindern von ihren Vätern missbraucht.“

3 Das Prinzip der „Parteilichkeit“ für das Kind

Staatliche und staatlich geförderte Kinderschutzeinrichtungen berufen sich oft und gern auf das sog. Prinzip der „Parteilichkeit“ für das Kind. Für sie rangiert der Schutz des Kindes vor möglichem Missbrauch durch seine Eltern höher als der Schutz der herkömmlichen Familienstruktur, der sie häufig negativ gegenüber stehen, weil sie angeblich überkommen ist. Sie dokumentieren damit ihre Distanz zum Grundgesetz, das die herkömmliche Familie in ihrem Bestand schützen will, und damit ihre berufliche Deplaziertheit. Es steht zwar außer Frage, dass solche Stellen zuerst das Wohl des Kindes im Blick haben dürfen und auch müssen. Das führt jedoch nicht dazu, dass vorgenannte Grundsätze der Logik, der Wahrscheinlichkeit, der realitätsgerechten

Sachverhaltserforschung, der Abwägung und des grundgesetzlich geschützten Rechtes der Familie auf ihren Bestand außer Acht bleiben dürften. Denn allein diese Grundsätze, in denen „Parteilichkeit“ für das Kind bereits enthalten ist, garantieren eine verfassungskonforme Abwägung zwischen den verschiedenen Gefährdungspotentialen. Eine darüber hinaus gehende „Parteilichkeit“ wäre nicht mehr verfassungskonform. Kindeswegnahme als Ausdruck von „Parteilichkeit“ wäre verfassungskonform, ginge es allein darum, das Kind vor nur einer einzigen zu befürchtenden Gefahr, z. B. sexuellem Missbrauch, zu schützen und betrüge deren Wahrscheinlichkeit auch nur ein tausendstel Promille. Tatsache aber ist, dass mit Hilfe des Arguments der „Parteilichkeit“ und unter Verstoß gegen die Grundrechte oft eine absolut unwahrscheinliche Gefährdung gegen einen erheblichen realen und sehr viel größeren Schaden am Kind eingetauscht wird: Herausreißen aus einer intakten Familie, häufiger Wechsel der Bezugspersonen, unnötiger Wechsel der Schule, die Zerstörung einer funktionierenden Eltern-Kind-Beziehung, die Zerstörung des Vertrauens des Kindes in seine Eltern, die Implantierung eines falschen Glaubens in das Kind an einen gewalttätigen und kriminellen Vater. Parteinahme bedeutet daher keine Parteinahme für das Kind, sondern für die pseudoreligiöse Missbrauchslobby, die angeblichen Missbrauch um jeden Preis verhindern will und dabei nicht nach dem Preis fragt.

Es grenzt schon an Pervertierung des Kinderschutzgedankens, wenn angebliche Kinderschützer fanatischen Verfolgungseifer mit den genannten verheerenden Konsequenzen für die Kinder als „Parteilichkeit“ für das Kind bezeichnen. Im Rahmen der Aufklärung von Sachverhalten ist „Parteilichkeit“ regelmäßig nicht angezeigt. Eine wirkliche Parteinahme für das Kind erfordert vielmehr die vorherige objektive Sachverhaltsklärung. Ohne objektive Sachverhaltsklärung ist eine Entscheidung darüber, was dem Kinde nützt, gar nicht möglich.

„Parteilichkeit“, bevor der Sachverhalt geklärt ist, manifestiert sich durch Vorwegnahme des angenommenen Ergebnisses der Sachverhaltsklärung und trägt damit objektiv zu ihrer Verhinderung bei. So dient das Argument der „Parteilichkeit“ in der Regel dazu, Fehler bei der objektiven Sachverhaltsklärung zu vertuschen, und

Anstrengungen des Beschuldigten, an der objektiven Sachverhaltsklärung mitzuwirken, um die Familienstruktur zu erhalten, was ja auch in Kindeswohldienlicher Absicht geschieht, als Leugnung einer Schuld zu diffamieren.

„Parteilichkeit“ in diesem Sinne ist das Ersetzen von (ggf. auch fehlenden) Tatsachen durch den eigenen Glauben.

Produkt einer solchen „Parteilichkeit“ ist die sog. „Aufdeckung“. Aufgedeckt werden kann nur etwas Vorhandenes. Gibt es keinen Missbrauch, kann ein solcher auch nicht aufgedeckt werden. Aufdeckung kann also niemals zur Entkräftung des Verdachts führen. Bei der Aufdeckung geht es denen, die an den Missbrauch glauben, darum, anderen ihre Meinung anzudienen. Der Missbrauch, der angeblich tatsächlich stattgefunden hat, aber von anderen (noch) nicht als solcher „erkannt“ wird, soll sichtbar gemacht werden. Die Decke, die das Erkennen angeblich erschwert, soll weggezogen werden. Allein der Begriff „Aufdeckung“ belegt, dass es hier nicht um objektive Sachverhaltsklärung geht, an deren Ende auch das Verwerfen des anfänglichen Verdachts stehen kann, sondern darum, durch Wühlarbeit am Kind Bestätigung der eigenen Meinung zu suchen und anderen diese Meinung zu oktroyieren.

Ausfluss einer „Parteilichkeit“ sind in der Regel auch einseitige und willkürliche Ausdeutungen von Kinderzeichnungen und der Einsatz von anatomischen Puppen (nackte Puppen mit ausgeprägten Geschlechtsmerkmalen) zum Zweck der Aufdeckung.

Fehler 7:

Die Fachkraft ergreift schon vor einer objektiven Sachverhaltsklärung einseitig Partei.

Beispiel: Das Land bzw. die Kommune fördert eine „parteiliche“ Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch mit der Auflage, dass dort keine Täter beraten werden dürfen. Im Hinblick darauf wird eine Mutter dort intensiv beraten, das Kind intensiv auf Sexualität mit dem Vater befragt, der Vater von jeglicher Information, Beratung, Umgangsregelung ausgeschlossen. Einen Tatnachweis gibt es nicht.

Fehler 8:

Die Fachkraft nimmt abwägungslos tatsächliche Schäden am Kind in Kauf bzw. leugnet solche, um das Kind vor mutmaßlichen

Gefährdungen, die sich bei realitätsgerechter Betrachtung als äußerst unwahrscheinlich darstellen, zu schützen und beruft sich dabei auf das Prinzip der „Parteilichkeit“.

Beispiel: Seit mehr als einem halben Jahr verschweigt das Jugendamt dem Vater den Aufenthalt seines Kindes. Einen Tatnachweis gibt es nicht. Der Vater bittet das Jugendamt sorgenvoll um Auskunft. Das Jugendamt teilt ihm mit: „Zum Prinzip der „Parteilichkeit“ für das Kind gehört, dass wir Ihnen den Zugang zum Kind verwehren müssen, bis der Verdacht gegen Sie ausgeräumt ist.“

Fehler 9:

Die Fachkraft interpretiert die Anstrengungen des Beschuldigten zum Erhalt der Familienstruktur als kindeswohlschädlich und als Leugnen der Schuld.

Beispiel: Einen Tatnachweis gibt es nicht. Als Beweis seiner Unschuld schlägt der beschuldigte Vater dem Jugendamt vor, bestimmte Zeugen zu hören. Das Jugendamt teilt daraufhin dem Gericht mit: „So lange der Vater weiterhin leugnet, können wir seinen Umgang mit dem Kind nicht befürworten.“

Fehler 10:

Fachkräfte betreiben Aufdeckungsarbeit am Kind.

Beispiel: Die Mutter bringt das Kind in eine Therapieeinrichtung zur Aufdeckung sexuellen Missbrauchs. Nach zehn Sitzungen erklärt die Therapeutin der Mutter: „Das Kind hat schon einige Andeutungen gemacht, die man als Hinweis auf sexuellen Missbrauch auffassen könnte. Wir müssen noch weiter therapieren.“

Fehler 11:

Hierfür nicht geschulte Fachkräfte werten Kinderzeichnungen aus.

Beispiel: Das Kind malt einen roten Tannenbaum. Den grünen Malstift hat es übersehen. Die Erzieherin deutet das Bild als blutiges Phallussymbol und stummen Hilfeschrei des Kindes.

Fehler 12:

Fachkräfte lassen das Kind mit anatomischen Puppen spielen.

Beispiel: Fachkraft gibt dem Kind eine Mädchenpuppe mit Vaginalöffnung und eine Männerpuppe mit großem Penis und sagt zum Kind: „Zeig mir mal, was der Papa mit dem Kind macht.“ Das Kind experimentiert mit den Puppen herum, bis sie legogerecht

zusammenpassen. Die Fachkraft schließt daraus, das Kind habe zeigen wollen, wie es vom Vater penetriert worden sei.

4 Anstatt sich inhaltlich auseinanderzusetzen, mit der Professionalität argumentieren

Häufig berufen sich Entscheidungsträger, insbes. „parteiliche“, bei ihrer Entscheidungsfindung auf das Urteil bzw. den angeblichen Sachverstand von Professionellen, insbes. „parteilichen“, und übernehmen deren erkennbar fehlerhafte Einschätzungen, wenn es ihnen in den Kram passt, ohne die Fehler zu korrigieren, obwohl sie dazu in der Lage und zum Wohl des Kindes auch verpflichtet wären. Werden sie darauf angesprochen, stellen sie sich oft blind, waschen ihre Hände in Unschuld und verschanzen sich hinter dem angeblichen Sachverstand des jeweiligen Zuarbeiters. Auch die Professionellen selbst argumentieren gern mit ihrer Professionalität, anstatt sich inhaltlich mit Kritik auseinanderzusetzen. Auf ein einfaches Beispiel reduziert: Ein Mathematikprofessor behauptet, zwei mal drei sind sieben. Auf den Fehler hingewiesen, rechnen Professor und Richter nicht etwa nach, sondern berufen sich auf den Professorstatus. Der Bundesgerichtshof (BGH 1 Str 618/98) verlangt aber die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Gutachtenkritik.

Der Begriff der Professionalität bedarf einer Differenzierung. Oft wird nicht deutlich, ob damit die Berufstätigkeit oder die fachliche Qualität gemeint ist. Beides fällt nicht automatisch zusammen.

Fehler 13:

Der Professionelle argumentiert mit seinem Status, anstatt sich inhaltlich mit seinen Fehlern auseinanderzusetzen.

Beispiel: Der Gutachter hält das Kind für in schwerster Weise sexuell missbraucht. Symptome konnte er keine finden, meint aber, diese würden sich noch einstellen. Danach befragt, wie er darauf kommt, trägt er vor, er habe schon viele solcher Fälle begutachtet.

Fehler 14:

Entscheidungsträger übernehmen korrekturlos erkennbare Fehler von professionellen Zuarbeitern und verschanzen sich hinter deren angeblicher Professionalität.

Beispiel: Ein kleines Kind plappert auf schwierige sexuelle Fragen mal ja, mal nein. Der Gutachter stützt darauf seine Be-

hauptung, es sei sexuell missbraucht. Der Richter, befragt, wie er ein solches Gutachten einfach übernehmen könne, erwidert: "Dieser Gutachter ist kompetent, den nehme ich schon lange, bei dem hat es noch nie Schwierigkeiten gegeben."

5 Zirkuläre Beweisführung mit Hilfe des sog. Wiederauferstehungsprinzips

Eine Steigerungsform des Prinzips Sonnenfinsternis findet sich im sog. „Wiederauferstehungsprinzip“. Der Begriff „Wiederauferstehungsprinzip“ entstammt ebenfalls einem Gleichnis, welches zugleich die Wirkungsweise dieses Prinzips beschreiben soll. Es funktioniert wie folgt:

Eine Person macht einen toten Eindruck, z. B. weil sie ruhig und fest schläft. Nun behauptet man einfach, sie sei ermordet worden, und man benennt auch den Mörder. Der Beschuldigte erbringt zwar den Gegenbeweis, indem er die angeblich ermordete Person weckt und diese sich als quicklebendig erweist. Dies veranlasst die Anhänger des Wiederauferstehungsprinzips aber keineswegs dazu, von ihrer Hypothese abzurücken. Im Gegenteil suchen sie nun nach weiteren Hypothesen, mit deren Hilfe sie die Lebendigkeit des Ermordeten in ihre Ausgangshypothese einarbeiten können und kommen so auf die Idee, dass der Ermordete wiederauferstanden sein muss. Sie berufen sich dabei auf den Umstand, dass es solche Fälle bereits (mindestens einmal, wenn nicht unbewiesen sogar häufiger) gegeben hat. Diese neue Hypothese hat zudem den Vorteil, dass man den Ermordeten nun auch noch als Heiligen darstellen kann, der Mord an ihm also noch viel schwerer wiegt. Befragt, wie sie darauf kommen, dass die Person wiederauferstanden sei, erklären sie, das ergebe sich aus der Tatsache, dass sie lebe, obwohl sie doch zuvor ermordet worden sei. Hier wird die zu beweisende Tatsache zum Zwecke ihres Beweises als wahr vorausgesetzt. Ein klassischer Zirkel.

Fehler 15:

Die Fachkraft hält an der eigenen Theorie fest, auch wenn sie widerlegt ist. Sie erfindet neue Konstruktionen, um die eigene Theorie doch noch als möglich erscheinen zu lassen.

Beispiel: Die Ärztin stützt ihre Missbrauchsdiagnose auf eine Infektion im Scheidenbereich des Mädchens. Der Vater beweist,

dass er weit vor der Infektion bis weit nach Abklingen der Infektion keinen Kontakt zu seiner Tochter hatte, weder er noch seine Partnerin jemals von diesem Erreger befallen waren, und dass die Infektion von einem Erreger herrührt, der sich nicht über genitale oder ähnliche Kontakte verbreitet. Die Ärztin behauptet nun, sexueller Missbrauch mache kleine Mädchen für Infektionen dieser Art anfälliger.

Fehler 16:

Die Fachkraft unterstellt eine angebliche Tatsache, die sie beweisen will, zum Zweck der Beweisführung als zutreffend.

Beispiel: Aus einer Anklageschrift: „Die Mutter war von 9 bis 10 Uhr einkaufen. Der Angeklagte hatte also genügend Zeit, seine Tochter zu missbrauchen.“

6 Das Prinzip vom Primat des Glaubens

Nicht ohne Grund ist der Begriff des Wiederauferstehungsprinzips religiösen Vorstellungen entlehnt. Um eine unwahrscheinliche Theorie verkaufen zu können, muss man den Glauben an sie schüren. Ziel des Glaubens ist es, die absolute Unwahrscheinlichkeit, die gelegentlich selbst den Anhängern der Sonnenfinsternishypothese förmlich ins Auge springt, zu verdecken. Man betritt damit religiös anmutende Denkregionen, in denen das Primat des Glaubens gilt. Je unwahrscheinlicher eine Behauptung ist, desto unerschütterlicher muss der Glaube an ihre Richtigkeit sein. Das Wiederauferstehungsprinzip mündet daher konsequenterweise im Prinzip vom Primat des Glaubens. Es geht nun darum, Menschen um sich zu scharen, die demselben Glauben anhängen, um sich dann auf deren Glauben berufen zu können. Wer an diesem Glauben zweifelt, gilt als jemand, der sich am Mord eines Heiligen mitschuldig macht. Zweifler werden ausgegrenzt, insbes. wird ihnen nicht gestattet, an der Klärung mitzuwirken. Ihre Beiträge zur Aufklärung werden, und seien sie noch so sachlich fundiert, allein wegen ihres Zweifels am Glauben zurückgewiesen.

Von unschätzbarem Vorteil für die Anhänger des Prinzips vom Primat des Glaubens ist es, wenn es ihnen gelingt, das angebliche Opfer auf ihre Glaubensseite zu ziehen. Mögen die für einen Mord sprechenden Tatsachen auch noch so unwahrscheinlich sein, Kernpunkt des Prinzips vom Primat des Glaubens ist auch

hier nicht, dass das Opfer Tatsachen belegt, es muss vor allem auf den Glauben an angebliche Tatsachen pochen. Handelt es sich bei dem Opfer zudem um ein Kind, gewinnt das Messianische an seinen Glaubensappellen noch mehr an Bedeutung. Wer Zweifel an der Glaubwürdigkeit kindlicher Aussagen erhebt, gilt als jemand, der das Kind als Lügner diffamieren will und „den Missbrauch“ unterstützt.

Das Kind darf auf keinen Fall von seinem neu geschaffenen Glauben abgebracht werden, auch nicht durch Appelle an seinen Realitätssinn. Es könnte ja sonst ins Wanken geraten und mit ihm das gesamte Glaubensgerüst der Glaubensgemeinde. Deswegen behindert man zweckmäßigerweise die beschuldigten Eltern bei ihrem natürlichen Versuch, den Kontakt zum Kind aufrecht zu erhalten. Man begründet das damit, es sei zu befürchten, die Eltern würden es beeinflussen. Tatsächlich aber nutzt man die Zeit dazu, um es gegen die Eltern zu beeinflussen, es ihnen zu entfremden und es in seinem falschen Glauben zu bestärken.

Fehler 17:

Die Fachkraft stellt wissenschaftliche Grundsätze, logisches Denken, Fakten und Erfahrungswissen zugunsten eines Glaubens zurück.

Beispiel: Der Vater ist Heimwerker und hobelt gerade lange Balken. Seine kleine Tochter bewegt im Kindergarten den Bauch hin und her und sagt: „Mein Vater macht immer so.“ Die Kindergärtnerin geht mit dem Mädchen zu einer feministischen Kinderärztin und erzählt, das Mädchen habe gezeigt, wie es ständig von seinem Vater kräftig penetriert wird. Eine Untersuchung ergibt: Das Hymen ist intakt. Es gibt keinerlei Hinweise auf eine Defloration oder sonstige Weitungen oder Verletzungen. Die Ärztin teilt dem Gericht mit: „Ich halte die Angaben der Kindergärtnerin für zutreffend. Das Mädchen wird von seinem Vater ständig kräftig penetriert. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Kindergärtnerin die Unwahrheit sagt. Sie hat dazu keinen Grund. Das Mädchen hat es ihr deutlich demonstriert. Eine Penetration ist auch ohne vaginale Verletzungen vorstellbar.“

Beispielsweise ist ein Satz wie „Wir dürfen der Mutter aber nichts sagen“ eines Mannes gegenüber einem Kind ist – egal unter welchen Umständen- existenzgefährdend, denn ein Aufdecker

„weiß“, dass es sich natürlich nur um die Aufrechterhaltung des Schweigegebots handeln kann, das „jeder“ Missbraucher „jedem“ Kind auferlegen will.

Fehler 18:

Fachkräfte suchen Glaubensgenossen und stützen sich auf deren glaubensgesteuerte Aussagen.

Beispiel: Die Kinderärztin teilt dem Gericht des weiteren mit: „Das Mädchen wurde auf meine Vermittlung hin einer Missbrauchstherapie unterzogen. Dort hat sich das Mädchen offenbart. Der Therapeut sieht keinen Grund, an den Aussagen des Mädchens zu zweifeln. Damit hat sich meine Diagnose im Nachhinein bestätigt und ist nun mehrfach fachlich abgesichert.“ Was der Therapeut als Offenbarung ansieht, war eine Kinderzeichnung. Was er als Aussage bezeichnet, war die bestätigende Antwort auf suggestive Fragen, die das Kind offenbar gar nicht richtig verstanden hatte.

Fehler 19:

Die Fachkraft versucht, das angebliche Opfer als Glaubensgenossen zu gewinnen und aufzubauen, veranlasst es, Glaubensappelle zu verbreiten, und bestärkt es in diesem (falschen) Glauben.

Beispiel: Der Verfahrenspfleger teilt dem Mädchen mit, dass er ihr glaube, die Mama ihr aber nicht glaube. Mamas, die zulassen, dass ihren Kindern wehgetan werde und ihnen nicht glauben, sondern lieber dem Papa glauben, seien böse. Vor bösen Mamas und Papas könne man Angst bekommen. Er wolle es vor bösen Papas schützen. Was könne man denn da tun? Das Mädchen ruft ihre Mutter an und sagt: „Du sollst mir glauben.“ Die Mutter zu ihrer Tochter: „Es stimmt aber nicht.“ Das Mädchen zum Verfahrenspfleger: „Sie glaubt mir nicht. Sie ist böse. Ich habe Angst vor Papa“. Der Verfahrenspfleger: „Das brauchst du nicht. Ich beschütze dich“ und ans Gericht: „Das Kind hat Angst vor seinen Eltern. Die Mutter glaubt ihrer Tochter nicht. Ich beantrage Umgangsausschluss.“

Fehler 20:

Die Fachkraft stellt Zweifel des Beschuldigten an der Glaubwürdigkeit kindlicher Aussagen als einen Versuch hin, das Kind als Lügner zu diffamieren. Die Möglichkeit, dass es andere Formen

der Falschaussage gibt als die Lüge, nämlich z. B. den durch Suggestion angelerten Irrtum, verwirft sie ohne ausreichende Prüfung.

Beispiel: Der Vater wehrt sich gegen den Umgangsausschluss und verlangt eine Glaubwürdigkeitsbegutachtung. Er trägt vor, bei der Therapie werde dem Kind alles mögliche eingeredet. Das Jugendamt teilt dem Gericht mit, der Vater wolle lediglich seine Tochter als Lügnerin hinstellen und eine seriöse und renommierte Therapieeinrichtung diffamieren. Das Kind sei glaubwürdig. Eine Begutachtung sei nicht nötig.

Fehler 21:

Die Fachkraft verlangt von den Eltern, dass sie dem Kind glauben, auch wenn sie dabei den Boden der Realität verlassen müssten, und redet dem Kind ein, es solle von den Eltern verlangen, dass sie ihm glauben. Die Fachkraft entfremdet dem Kind die Eltern, indem sie ihm immer wieder vorhält, dass die Eltern ihm nicht glauben.

Beispiel: Kind zur Verfahrenspflegerin: „Ich würde gern mal wieder meine Eltern sehen, aber du hast ja gesagt, das geht nicht, weil sie mir nicht glauben.“ Verfahrenspflegerin: „Du kannst sie ja fragen, ob sie dir inzwischen glauben“. Die Eltern sehen dazu keinen Anlass und verlangen vom Gericht Besuchsrecht ohne Bedingungen. Das Gericht lässt sich mit seiner Entscheidung Zeit. Inzwischen ist das Kind traurig, dass es keinen Besuch von den Eltern bekommt. Die Verfahrenspflegerin erklärt ihm, das liege daran, dass sie ihm nicht glauben. Das Kind erzählt jetzt überall, seine Eltern glauben ihm nicht und jetzt wolle es ihren Besuch auch gar nicht mehr.

Fehler 22:

Die Fachkräfte schränken den Kontakt zwischen Kind und Eltern stark ein. Zur Begründung behaupten sie, die Eltern würden es beeinflussen und das Kind wolle den Kontakt nicht.

Beispiel: Verfahrenspflegerin ans Gericht: „Die Eltern wollen das Kind als Lügner hinstellen. Der Besuch muss unterbleiben, damit die Eltern das Kind nicht beeinflussen und von seiner Aussage abbringen können. Außerdem will das Kind keinen Umgang mit seinen Eltern. Es hat Angst vor ihnen.“ Aus der Begründung des Urteils, mit dem den Eltern das Umgangsrecht entzogen wird: „Es

besteht der dringende Verdacht, dass sie das Kind beeinflussen wollen und damit die Sachverhaltsklärung und den Heilungsverlauf torpedieren.“

7 Das Prinzip der Beschwörung einer doppelten Viktimisierung

Der Versuch, die Angelegenheit mit Wissenschaft, logischem Denken, Fakten und Erfahrungswissen tatsächengerecht zu klären, wird von den Anhängern des Prinzips vom Primat des Glaubens regelmäßig als sekundäre Viktimisierung des Kindes, also quasi - um im Bild des ermordeten aber wiederauferstandenen Kindes zu bleiben - als Doppelmord, also als ein „zwei mal zum Opfer machen“ (als sekundär viktimisieren) bezeichnet. Das Kind wird nun zu einer religiösen Leitfigur, deren Glauben stärker ist als ihr Leiden. Die Gläubigen können sich nun auf einen Messias, Glaubensverkünder und Glaubensforderer berufen. Der schöpft seine angebliche Glaubenskraft aus seinen zwei Leiden. Er leidet (primär) an dem ihm zugefügten Mord und (sekundär) an dem ihm entgegengebrachten Unglauben. Sie schieben ihn vor, verstecken sich hinter ihm und - und das ist das Schlimmste an der ganzen Sache, denn es handelt sich um ein Kind: - sie instrumentalisieren das Kind dahingehend, dass es Meinungen von Erwachsenen als seine angeblich eigene Glaubens- und Leidensbotschaft verkündet.

Bereits der Wunsch des Vaters nach einer objektiven Begutachtung gilt als Beweis dafür, dass er sich nicht untersteht, das Kind (sekundär) zu viktimisieren, es ihm also gar nicht um das Kind geht, er nicht bereit ist, mit den Leiden des Kindes mitzufühlen. Wie denn erst, wenn sich der Vater nicht untersteht, das dennoch erstellte Gutachten wegen all der hier beschriebenen Fehler anzugreifen und eine nochmalige Begutachtung verlangt? Viele Gutachten sind so schlecht, dass sich ihre Fehlerhaftigkeit nachweisen lässt, ohne dass dazu weitere Befragungen des Kindes nötig wären. In Fällen, in denen das Kind durch zahlreiche Vorbefragungen bereits entsprechend präpariert ist, können weitere kindliche Befragungen meist nicht mehr zur Aufhellung des ursprünglichen Sachverhalts beitragen. Insoweit wären weitere kindliche Befragungen nicht nur nicht nötig, sondern auch unsinnig. Nichts desto trotz treibt man den Vater förmlich in ein

Dilemma: Eine Gutachtenkritik ohne nochmalige Befragung des Kindes erkennt man mit der Begründung nicht an, damit könne der Verdacht nicht ausgeräumt werden, eine Gutachtenkritik mit nochmaliger Befragung des Kindes wird, angeblich um das Kind zu schützen, verhindert.

Fehler 23:

Die Fachkräfte bauen das angebliche Opfer als Leidensfigur auf; nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführte Aufklärung und Zweifel an seinen Glaubensappellen bezeichnen sie als Quelle weiteren Leidens.

Beispiel: Verfahrenspflegerin an das Gericht: „Das Mädchen leidet unter dem fehlenden Vertrauen ihres Vaters in ihre Glaubwürdigkeit und fühlt sich durch dessen Ansinnen, dass sie sich einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung unterziehen solle, in ihrem Bestreben, sofern er sein Unrechtsverhalten einsieht, wieder eine normale Beziehung zu ihm einzugehen, erheblich zurückgeworfen.“

Fehler 24:

Fachkräfte behindern die Verteidigungsbemühungen des Beschuldigten und bezeichnen sie als sekundäre Viktimisierung, obwohl noch gar keine primäre Viktimisierung bewiesen ist.

Beispiel: Der Vater ist überzeugt, dass sich das Missverständnis klärt, wenn er mit seiner Tochter zusammenkommt. Dann würden all die inzwischen aufgebauten Vorbehalte der Tochter gegen ihn dahinschwinden. Man könne an alte Erinnerungen anknüpfen. Das Kind werde ihm bestimmt schnell in die Arme fallen. Jugendamt, Verfahrenspflegerin und Gericht weisen dieses Ansinnen zurück. Es sei nicht auszumalen, welchen Schrecken das Kind davontragen würde. Durch ein Zusammentreffen mit dem Täter werde es sekundär viktimisiert. Sein kaum verheiltes Trauma werde wieder aufgerissen.

Fehler 25:

Fachkräfte verhindern eine objektive Begutachtung des Kindes, angeblich zu dessen Schutz. Die Möglichkeit, dass eine objektive Begutachtung auch dem Schutz des Kindes dienen kann, z. B. weil kein Missbrauch vorliegt und das Kind vor der unberechtigten Trennung von den Eltern bewahrt werden soll, lassen sie außer acht.

Beispiel: Der Vater verlangt vom Gericht eine unabhängige Begutachtung. Zur Begründung führt er aus, es diene nicht dem Kindeswohl, wenn das Kind aufgrund fehlerhafter Exploration ein Leben lang fälschlich glauben müsse, vom Vater sexuell missbraucht worden zu sein. Der Vormund des Kindes teilt dem Gericht mit, eine solche Strapaze schade dem Kind und sei auch nicht nötig, denn der Missbrauch sei bereits durch eine Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch „aufgedeckt“ worden.

Fehler 26:

Das Gericht verwirft eine objektive Gutachtenkritik, an der das Kind nicht durch nochmalige Befragung beteiligt worden ist, genau aus diesem Grunde, und zwar ohne Rücksicht auf die Gründe, die gegen die nochmalige Einbeziehung des Kindes sprechen.

Beispiel: Die Mitwirkung des Kindes an einer Oberbegutachtung scheitert an der Einwilligung des Vormunds. In der vom Vater beigeschafften privaten Gutachtenkritik wird das Gutachten wegen erheblicher grundsätzlicher Fehler verworfen: Das kleine Kind wurde über Jahre einseitig befragt und mit anatomischen Puppen konfrontiert; für bestätigende Antworten wurde es belohnt, entlastende Antworten wurden ihm nicht geglaubt. Der Gutachtenkritiker kommt zu dem Schluss, die suggerierte Meinung des Kindes habe sich inzwischen verfestigt. Das Urteil hält dem Vater jedoch entgegen, es könne dahinstehen, ob das Gutachten fehlerhaft sei, ohne entlastende Aussagen des Kindes könne der Vorwurf nicht entkräftet werden.

8 Suggestion durch Confirmation Bias

Wie bereits erwähnt, bemühen sich die Anhänger des Primats des Glaubens um die Aussage des Kindes, um sich dann schwerpunktmäßig auf diese berufen und von eigenem Zutun ablenken zu können. Wie gelingt es ihnen, dem Kind eine falsche Aussage zu entlocken? Und vor allem: Wie gelingt es ihnen, dass das Kind selbst daran glaubt?

Erfolgsgarant hierfür ist die eigene feste Überzeugung. Nicht erforderlich wäre etwa die Absicht, dem Kinde Falsches zu entlocken. Es genügt ein starker und häufig auch ehrlicher Wille (dieser aber gepaart mit einer Vorgehensweise, die aufgrund von Unwissenheit um die Suggestibilität von Kindern objektiv mit Feh-

lern behaftet ist), dem Kinde zu helfen. Diese Paarung von gut gemeintem, oft übertriebenem Helferwillen mit fehlendem Fachwissen wird als „Helfersyndrom“ bezeichnet. Das Helfersyndrom ist auch und insbes. unter professionellen Fachkräften zu finden. Die Überzeugung des „Helfers“ überträgt sich durch die suggestive und sich selbst verstärkende Art des wechselseitigen Frage-, Antwort- und Informationsaustausches (Bias) auf das Kind und führt zu Bestätigung und Festigung (Confirmation) der Überzeugung des Helfers. Typisch für Confirmation Bias sind Fragen, deren Antworten den Frager unabhängig davon, wie die Antwort ausfällt, in seiner Voreinstellung bestärken. Confirmation Bias wird erkennbar, wenn Antworten des Kindes, die gegen den Verdacht sprechen, den Befrager nicht von seinem Verdacht abbringen. Confirmation Bias lässt sich oft dann gut erkennen, wenn das Kind zunächst indifferente bzw. wechselnde Antworten gibt, beispielsweise Tatfragen mal mit ja und mal mit nein beantwortet. Das ist häufig der Fall, wenn das Kind gar nicht so recht weiß, worum es überhaupt geht. Hilfreich im Sinne des Confirmation Bias sind Fragen, die nur mit ja oder mit nein beantwortet zu werden brauchen. Solche Fragen kann das Kind leichter (nicht unbedingt richtiger) beantworten als Fragen, die ihm ganze Sätze abverlangen. Den Fragern genügt dann oft sogar nur ein einfaches Nicken oder Kopfschütteln. Bei dieser Gelegenheit liefern die Befrager dem Kind all jene Informationen, die das Kind zur Beantwortung braucht. Anstatt zu fragen: „Was ist passiert?“, worauf das Kind mit einem ganzen Satz antworten müsste, und dies womöglich mit einem Satz täte, den die Befrager gar nicht würden hören wollen, fragen sie z. B.: „Hat dich dein Vater an der Scheide angefasst?“ und geben dem Kind damit die Information, dass Väter ihre Töchter an der Scheide anfassen. An späterer Stelle informiert ein weiterer Glaubensbruder das Kind womöglich darüber, dass es viele Väter gibt, die so etwas tun, und es auch weiter tun, und nicht damit aufhören. Beantwortet das Kind beispielsweise eine Tatfrage zuerst mit „nein“, besteht das Ziel darin, dem Kind mit Hilfsangeboten die Möglichkeit schmackhaft zu machen, doch noch mit „ja“ zu antworten, z. B.: „Mir kannst du es ruhig erzählen“. Beantwortet es die Tatfrage dagegen zuerst mit „ja“, ist die Voreinstellung sofort

bestätigt. Beantwortet es die selbe Tatfrage später dann mit „nein“, besteht das Ziel darin, das Kind irgendwie, notfalls auch mit Druck, wieder zum ja zurückzubringen, z. B.: „Gestern hast du aber ja gesagt, hast du da gelogen?“ Entlarvend für den Confirmation Bias ist, dass vom Missbrauch Überzeugte ihn nie anders herum anwenden, etwa indem sie versuchen, das Kind, das nach anfänglichem „nein“ auch mal „ja“ sagt, zum „nein“ zurückzuführen. Warum auch. Das ist schon in Ordnung für die gute Sache.

Confirmation Bias ist auch dann möglich, wenn das Kind überhaupt keine Antworten gibt. Man erzählt dem Kind einfach, was geschehen sein soll. Fehlenden Widerspruch interpretiert man als Zustimmung.

Für einen Confirmation Bias bedarf es keiner Befragung. Es genügt das Sammeln von - vermeintlichen - Informationen. Man hält das Kind für verletzt. Sieht man Wunden am Kind, weiß man, dass es verletzt wurde. Sieht man keine Wunden am Kind, folgert man daraus, dass sie inzwischen verheilt sind.

Confirmation Bias ist kein Vorgang, der auf die duale Beziehung zwischen dem Kind und dem Befrager, der dieser fehlerhaften Denkweise verfallen ist, beschränkt bleibt. Es gibt ihn auch zwischen dem Gutachter und dem Beschuldigten. Der Gutachter hält den Beschuldigten für einen Täter und testet ihn. Stellt er Auffälligkeiten an ihm fest, sieht er sich in seiner Meinung bestätigt. Stellt er keine Auffälligkeiten fest, argumentiert er, Täter seien meist unauffällig.

Confirmation Bias findet nicht nur in der dualen Beziehung statt. Er entwickelt sich zu einem gruppenspezifischen Prozess, in den das Kind eingebunden ist und zum Opfer wird. Er breitet sich auf Personengruppen aus und ist damit Ursache für das Entstehen einer Glaubensgemeinschaft. Das passiert z. B. wie folgt: Das Kind beantwortet Fragen zu komplexen Sachverhalten, wie z. B.: „Hat dein Vater dich an der Scheide angefasst?“ lediglich mit „ja“, ggf. findet sogar nur ein Abnicken statt. Später „berichtet“ der Befrager dann den anderen Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft, die an der Befragung selber nicht teilgenommen haben, das Kind habe erzählt, sein Vater habe es an der Scheide angefasst. In Wirklichkeit hat es nichts erzählt. Es hat nur „ja“ gesagt.

Der Gipfel des gruppenspezifischen Confirmation Bias ist erreicht, wenn in Berichten angebliche Äußerungen des Kindes in Anführungszeichen gesetzt werden und damit den Anschein eines mitstenografierten Protokolls höchster Authentizität vermitteln, während in Wahrheit lediglich Bestätigung oder Abnicken vorformulierter Aussagen vorliegt. Ein solcher Fehler darf im Rahmen der Aufstellung einer Alternativhypothese immer dann unterstellt werden, wenn der Bericht mit den Anführungszeichen nicht in direktem zeitlichen Zusammenhang mit der kindlichen Aussage erstellt wird oder auf Hörensagen beruht.

Eine weit verbreitete Erscheinungsform des gruppenspezifischen Confirmation Bias ist die sog. Stellvertretertaktik. Diese funktioniert folgendermaßen: In einem dualen Confirmation Bias hat das Kind gegenüber einem Helfer vorformulierte Aussagen bestätigt. Der Helfer möchte einen weiteren Helfer einbinden und ihn von der Authentizität dieser angeblichen Aussage überzeugen. Er führt nun mit dem Kind und dem zweiten Helfer ein Gespräch zu dritt. Er fordert das Kind auf, die „Aussage“ zu wiederholen: „Erzähl der Tante, was du mir erzählt hast.“ Das Kind macht aber keinerlei Aussagen. Der erste Helfer erklärt diese Reaktion dem zweiten Helfer mit den Worten: „Es fällt ihm so schwer, es schämt sich.“ Er fragt das Kind: „Soll ich für dich sprechen?“ Das Kind nickt und der erste Helfer vervielfältigt sodann seinen falschen Glauben von der angeblichen Aussage des Kindes auf den zweiten Helfer. Dieser vervielfältigt diese falsche Kopie bei weiteren „Helfern“, angereichert um die Falschinformation, es falle dem Kind aus Scham schwer, über den erlebten Missbrauch zu sprechen. Dieses Schwerfallen ist dann ein Indiz für die Schwere des Missbrauchs. Der Glaube an die Schwere des Missbrauchs ist Auslöser für weitere Hilfsmaßnahmen am Kind usw.

Ein weiterer Entstehungsfaktor für den Confirmation Bias einer ganzen Personengruppe ist das Weitertragen der Meinung, das Kind sei glaubwürdig. Wer von einer anderen Person hört, das Kind sei glaubwürdig, sieht keinen Grund daran zu zweifeln und übernimmt diese Meinung als eigene Meinung und erzählt weiteren Personen, das Kind sei glaubwürdig. So glauben schließlich viele an die Glaubwürdigkeit des Kindes, ohne sich selbst davon

überzeugt zu haben.

Das Thema sexueller Kindesmissbrauch leistet wegen des damit verbundenen vermuteten Tabus und der Schwierigkeit, darüber zu reden, dem Confirmation Bias Vorschub. Das vermutete Tabu verleitet dazu, fehlende Aussagen des Kindes, unpräzise Antworten (auf ggf. unpräzise gestellte Fragen wie z. B. „Hat dein Vater dich da angefasst, wo Väter ihre Töchter nicht anfassen dürfen?“), Schwierigkeiten des Kindes, sich zu artikulieren, und Abwehrhaltungen einseitig als Scham, Folge des vermuteten Tabus, Folge des Missbrauchs und Zeichen der Glaubwürdigkeit zu interpretieren. Eine ganz besondere Rolle spielt die Scham. Selbstverständlich darf einem missbrauchten Kind unterstellt werden, dass es sich schämt, die Handlungen und den Täter zu benennen. Aus fehlenden Aussagen, unpräzisen Antworten, Artikulationsschwierigkeiten, Abwehrhaltungen und Scham auf sexuellen Missbrauch zu schließen, ist aber Ausdruck des Prinzips Sonnenfinsternis und wäre zirkuläre Beweisführung. Tatsächlich findet sich solches Verhalten nämlich gleichermaßen auch bei nicht missbrauchten Kindern.

Kolportagen darüber, das Kind habe etwas berichtet, obwohl es lediglich Fragen zu komplexen Sachverhalten bestätigt, ggf. nur abgenickt hat, stärken die Glaubensgemeinschaft. In deren Folge wirkt der Confirmation Bias auf das Kind zurück. Die Zahl der Erwachsenen, die nun meinen, ein klares Bild vom Sachverhalt zu haben, steigt. Sie wirken auf das Kind ein, zeigen ihm ihr Mitgefühl, bestärken es einseitig in Richtung auf Festigung seiner bisherigen angeblichen „Aussagen“ und geben ihm das Gefühl der Geborgenheit und vor allem der Richtigkeit des eingeschlagenen Weges. Etwaige Zweifel des Kindes, ob hier alles seine Richtigkeit hat, das vielleicht gar nicht mehr so genau weiß, wie es zu solchen „Aussagen“ gekommen ist, verflüchtigen sich, verlieren an Bedeutung angesichts so vieler Erwachsener, die genau zu wissen scheinen, was richtig ist, und nicht einfach alle irren können. Das Kind, das vielleicht, erwiesen ist es nicht, anfangs nur so aus Jux mal was erzählt hat, was nicht so ganz stimmt, was auf Fragen Erwachsener mal mit dem Kopf genickt hat, hat plötzlich Grenzen überschritten und ist gefangen in einer Glaubensgemeinschaft von Erwachsenen, die ihm viel Liebe und

Zuwendung geben, und die es nicht so einfach enttäuschen kann. Die Glaubensgemeinde gibt dem Kind den Halt, den es durch das Herausreißen aus seiner Herkunftsfamilie verloren hat. Das Kind ist auf seine neuen Helfer angewiesen und bemüht sich, nicht deren Vertrauen zu enttäuschen, indem es z. B. etwa den Ratschlag, fest bei der Aussage zu bleiben, nicht befolgen würde. Da ist es doch schon einfacher für das Kind, es bei der Beschuldigung gegen den nicht anwesenden Vater zu belassen. Die mögliche Konfrontation mit ihm, die zwangsläufig zum gefühlsmäßigen Desaster führen müsste, vermeidet das Kind durch langsam zunehmende Gefühle der Angst vor dem Vater. In dieser Angst wird es wiederum von der Glaubensgemeinschaft bestärkt, weil sie angeblich vom Missbrauch herrührt. Ein Confirmation Bias ohne Ende, ein ewiger Teufelskreis.

Der Confirmation Bias erreicht nun seinen Höhepunkt: Nachdem bereits eine große Glaubensgemeinschaft nachhaltig auf das Kind eingewirkt hat, wird das Kind dem Gutachter und dem Richter vorgeführt. Sie hören sich das Produkt der Glaubenseinwirkung an und halten das Kind nun ebenfalls für glaubwürdig. Eine nun erstmals wirklich authentisch wiedergegebene Befragung, nachdem die Glaubensgemeinde länger als ein halbes Jahr auf das Kind eingewirkt hat, ist als angebliches Beweismittel aber völlig ungeeignet.

So werden aus nicht sicher überlieferten angeblichen kindlichen Erzählungen, aus Kopfnicken, Bestätigungen und einfachen Sätzen, aus Informationen vieler „helfender“, „schützender“, „parteilicher“ Erwachsener, die dem Kind eine Vielzahl von Informationen darüber geben, was passiert sein könnte, und vor allem, wie man das glaubwürdig rüberbringt, langsam offensive und detaillierte Sachverhaltsschilderungen des Kindes, die dann zur Entscheidungsgrundlage gemacht werden.

Fehler 27:

Die Fachkraft wiederholt mehrfach ihre Fragen zum selben Thema

Beispiel: Die Mitarbeiterin in der Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch fragt das Mädchen immer wieder, ob der Vater sie nicht auch mal an der Scheide angefasst hat. Dem Mädchen, das bisher immer „nein“ gesagt hat, fällt nun ein, dass ihr Vater sie

vor langer Zeit auch mal unten rum gewaschen hat, und sagt „ja“. Die Beraterin glaubt, das Mädchen fange nun langsam an, sich zu „öffnen“.

Fehler 28:

Die Fachkraft stellt Ja/Nein-Fragen

Beispiel: Das Mädchen vermisst ihre Eltern und fragt den Gutachter, wann sie nach Hause darf. Der Gutachter sagt, vorher müsse sie erst noch ein paar Fragen beantworten. Das Mädchen versteht die Fragen gar nicht so richtig und antwortet gehorsam immer mit „ja“, damit sie bald nach Hause darf. Durch das ständige „ja“ auf die Beschleunigungsspur gesetzt, stellt der Gutachter immer gezieltere und dramatischere Fragen, bis hin zur Frage: „Musstest du auch mal den Penis von deinem Papa in den Mund nehmen?“

Fehler 29:

Die Fachkraft akzeptiert ja, nein, Nicken oder Kopfschütteln als Antwort auf komplexe Sachverhaltsfragen.

Beispiel: Das Mädchen nickt auf die Frage des Richters: „Hat dein Vater dich auch schon mal da angefasst, wo Väter ihre Töchter nicht anfassen dürfen?“ Eine weitere Konkretisierung des Sachverhalts unterbleibt. Eine Kontrolle, ob das Mädchen begriffen hat, was der Richter meint, unterbleibt.

Fehler 30:

Die Fachkraft deutet fehlenden Widerspruch als Zustimmung

Beispiel: Die Mitarbeiterin des Kinderschutzvereins berichtet dem Gericht: „Das Kind hat mir durch sein Verhalten, insbes. durch Niederschlagen der Augen, signalisiert, dass meine Bemerkung, ihr Vater habe sie wohl wieder missbraucht, zutrifft.“

Fehler 31:

Bei Antworten, die nicht in das Konzept passen, drängt die Fachkraft auf Rücknahme.

Beispiel: Nach entsprechend langer Indoktrination sagt das Mädchen: „Draußen hat er das auch gemacht.“ Gutachterin: „Und alle konnten das sehen?“ „Ja.“ „Na das kann doch nicht stimmen. Das war bestimmt drinnen, oder?“

Fehler 32:

Die Fachkraft liefert dem Kind mit den Fragen wichtige Informationen über den angeblichen Sachverhalt und damit über die er-

wartete Antwort mit.

Beispiel: „Viele Väter fassen ihre Töchter an der Scheide an. Hat dein Vater das auch schon mal gemacht?“

Fehler 33:

Die Fachkraft bezeichnet „Ja“- oder Nickbestätigungen auf komplexe Sachverhaltsfragen gegenüber Dritten als angebliches eigenes Berichten des Kindes

Beispiel: Kinderschutzmitarbeiterin zum Kind: „Hat dich dein Papa auch zwischen den Beinen angefasst?“ Kind: „Ja.“ Mitarbeiterin an das Jugendamt: „Das Kind hat mir berichtet, dass sein Papa es auch zwischen den Beinen angefasst hat.“

Fehler 34:

Die Fachkraft protokolliert die Aussagen des Kindes nicht wörtlich, auch nicht die Fragen. Es soll niemand behaupten können, das Kind sei suggestiv befragt worden.

Beispiel: Die Erzieherin stellt nacheinander 50 Ja/Nein-Fragen, die das Kind vorwiegend mit „ja“ beantwortet und berichtet dem Jugendamt: „Das Mädchen hat mir umfangreich und detailliert den sexuellen Missbrauch geschildert. Sie wird von ihrem Vater regelmäßig vaginal, anal und oral penetriert.“ Die Einlassung des Vaters, diese Behauptung sei vermutlich Produkt einer unprofessionellen Befragung, weist das Jugendamt als unbewiesene Schutzbehauptung zurück.

Fehler 35:

Die Fachkraft gibt die Aussagen des Kindes nicht wörtlich, sondern entsprechend dem Sinn, den sie seinen Aussagen beimisst, wieder, möglichst in Anführungszeichen, um den Eindruck der Authentizität zu vermitteln.

Beispiel: Das Kind hat zufällig den Vater beim Urinieren beobachtet. Es erzählt seinen Spielkameraden im Kindergarten: „Da kam bei ihm vorn viel raus. Ich hab's gesehen.“ Die Kindergärtnerin hört zufällig mit und fragt: „War das weiß oder gelb?“ Das Kind ist irritiert, überlegt, kann sich nicht erinnern, entscheidet sich aber für „weiß“. Die Kindergärtnerin schreibt an das Gericht: „Das Kind hat mir erzählt: `Mein Papa zeigt mir immer, wie das weiße klebrige Zeug bei ihm vorne rauskommt.`“

Fehler 36:

Berichte über Befragungen werden erst viel später aus dem Ge-

dächtnis anfertigt.

Beispiel: Die Mitarbeiterin einer Kinderschutzeinrichtung betreut das Kind bereits seit mehr als acht Wochen. Jetzt fertigt sie den Bericht für das Jugendamt und gibt darin auch Gesprächsinhalte aus der Anfangsphase wieder. Um Authentizität zu vermitteln, setzt sie Passagen der kindlichen Aussagen entsprechend ihrer Erinnerung in Anführungszeichen. Da sie sich erinnert, dass das Kind gelegentlich auch stockend erzählt hat, fügt sie hier und da ein kindliches „äh“, „ja also“ usw. in ihr Protokoll ein.

Fehler 37:

Dass das Kind im Zuge der Beschuldigungen Angst vor dem Vater entwickelt, bezeichnet die Fachkraft als Tatfolge. Die Furcht vor der Konfrontation mit den eigenen Falschaussagen als Ursache der Angst zieht sie nicht in Betracht.

Beispiel: Ein Gutachter erklärt die Ängste der Tochter vor seinem Vater, die erst nach Beginn der sexuellen Verdächtigungen gegen ihn und nach Trennung von der Familie erstmalig aufgetreten sind, wie folgt: Das Kind könne sich erst jetzt trauen, Angstgefühle zu zeigen. Aus Furcht vor den Reaktionen des Vaters habe es sich in seiner Gegenwart nicht trauen können, diese Gefühle zu zeigen.

Fehler 38:

Die Fachkraft interpretiert fehlende Aussagen des Kindes, unpräzise Antworten (auf ggf. unpräzise gestellte Fragen), Schwierigkeiten des Kindes, sich zu artikulieren, und Abwehrhaltungen einseitig als Scham, Folge des Tabus, Folge des Missbrauchs und Zeichen der Glaubwürdigkeit.

Beispiel: Die Jugendamtsmitarbeiterin berichtet dem Gericht: „Das Mädchen ist schamhaft. Auf meine Frage, ob der Vater seinen Finger in ihren Po gesteckt hat, wurde sie ganz rot und zog sich zurück. Auf meine Frage, ob sie darüber nicht sprechen wolle, nickte sie verängstigt. Scham und Angst sind ständige Begleiter sexuell missbrauchter Kinder. Deswegen sind ihre Angaben besonders glaubwürdig.“

Fehler 39:

Das Kind dem Gutachter und dem Richter möglichst spät vorgeführt, vorher in der Glaubensgemeinschaft gestärkt.

Beispiel: Am Kind wird ohne Wissen der Eltern acht Wochen lang

Aufdeckung betrieben. Anschließend erfolgt Herausnahme des Kindes aus seiner Familie und anonyme Fremd-Unterbringung blitzschnell per einstweiligem Gerichtsbeschluss. Der Pflegefamilie erzählt man, dass das Kind vom Vater sexuell missbraucht wurde und Angst vor dem Vater hat. Der wolle aber sein Besuchsrecht durchsetzen, was man irgendwie zum Schutz des Kindes verhindern müsse. Die Pflegeeltern sind zutiefst gerührt und schotten das Kind - zusammen mit dem Jugendamt und einer Verfahrenspflegerin - vor dem Vater nach besten Kräften ab. Sie bestärken das Kind in der Vorstellung, missbraucht worden zu sein, und schreiben Berichte an das Jugendamt über Auffälligkeiten, die „einen Missbrauch“ „beweisen“ sollen. Das Gerichtsverfahren in der Hauptsache zieht sich ewig hin. Bis der Gutachter die Begutachtung beginnt, sind seit der ersten Verdächtigung mehr als zwölf Monate vergangen. Das Kind glaubt inzwischen fest an den angeblichen Missbrauch.

Fehler 40

Gutachter und Richter sehen authentisch protokollierte Befragungen, die nach langer Zeit intensiver Einwirkung einer Glaubensgemeinde stattfinden, als beweiskräftig im Sinne des Verdachts an.

Beispiel: Das Kind wird vom beschuldigten Vater völlig getrennt und von zahlreichen „Helfern“ umgeben, die den Vater, auch vor dem Kind, vorverurteilen. Erst zwölf Monate nach Entstehung der Verdächtigung wird es begutachtet. Es erzählt eine völlig absurde Geschichte. Gutachter und Richter halten sie dennoch für glaubhaft, obwohl die suggestiven Einflüsse der Helfer nicht zu übersehen sind. In der Absurdität sehen sie einen zusätzlichen Glaubhaftigkeitsindikator.

Literatur

Diese Literaturliste ist mit Unterstützung von SKIFAS entstanden.

- ◆ Greuel, L., Offe, S., Fabian, A. u. a.. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union ISBN 3-621-27398-0
- ◆ Steller, M., Volbert, R. (Hrsg.) (1997). *Psychologie im Strafverfahren*. Bern: Hans Huber. ISBN 3-456-82870-5

Falls Sie mit einem Missbrauchsvorwurf konfrontiert sein sollten, kann die Kenntnis des Inhaltes dieser beiden Bände für Sie lebensnotwendig werden, denn üblicherweise kommt es bei Missbrauchsverdächtigungen zu einem Glaubwürdigkeitsgutachten. Sie müssen damit rechnen, dass das Gutachten Sie als (wahrscheinlichen) Täter darstellt: Der Gutachter muss nicht auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand sein, und er kann der Meinung sein, dass Missbrauch ständig und überall auftritt und die Befragungen entsprechend suggestiv gestalten. Im übrigen bedarf es auch auf Seiten der Gutachter einer gehörigen Portion Zivilcourage, den Missbrauchsverdacht *nicht* zu bestätigen: Nach wie vor gilt derjenige als guter Mensch, der Missbrauch auch da *aufdeckt* (d.h. die Diagnose steht von vornherein fest), wo er nicht vorhanden ist.

Bezeichnend für die durchschnittliche Qualität der Gutachten ist auch, dass der BGH die Mindeststandards für *aussagepsychologische* Glaubwürdigkeitsgutachten *juristisch* festschreiben mußte. Dass diese nach wie vor ignoriert werden (u.a. von Richtern und Psychologen), kann jeder am Beispiel Charite Berlin ausführlich studieren. Bedenken Sie: Es geht um Ihren Kopf. Niemand hängt so an ihm wie Sie, auch nicht Ihr Verteidiger. Es ist nicht selten, dass weder der Richter, noch Ihr Verteidiger Gutachten kritisch lesen können und dem Gutachter blind Glauben schenken (Dass Sie dann den Verteidiger wechseln müssen, ist klar; über geeignete Verteidiger sollten Sie sich möglichst *vorher* u.a. bei SKIFAS informieren). Doch auch, wenn Sie mit Ihrem Verteidiger Glück haben sollten: Dieser hat mehrere Fälle zu betreuen, Sie haben nur Ihren Fall. Er verliert einen Prozeß, Sie Ihre Freiheit. **STUDIERN SIE DESHALB BEIDE BÄNDE SORGFÄLTIG**, damit Sie später selbst "Ihr" Gutachten genau prüfen und mit Argumenten vor Gericht und in Stellungnahmen dagegenhalten können.

- ◆ Rutschky, K., Wolff, R. Hrsg. (1999). *Handbuch Sexueller Missbrauch*. Reinbek: Rowohlt Taschenbuch Verlag ISBN 3-499-60598-8
- ◆ Rutschky, K. (1992). *Erregte Aufklärung Kindesmissbrauch: Fakten*

und Fiktionen. Hamburg: Klein
ISBN 3-442-12548-0

Das "Handbuch" beleuchtet das Thema "Kindesmissbrauch" umfassend aus der Sicht mehrerer namhafter Autoren zu diesem Thema, von der Untersuchung gesellschaftlicher Ursachen/persönlicher Motive für Falschverdächtigungen bis hin zu Fachtexten bzgl. Gutachten. Die "Erregte Aufklärung ..." ist eine hervorragende Einführung zum Thema, insbesondere zu den allzumenschlichen Aspekten des Missbrauchswahns.

- ◆ Kröber, H.-L., Steller, M. (Hrsg.) (2000). *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren*. Darmstadt: Steinkopff
ISBN 3-7985-1235-3.
Hier insbesondere von Volbert "Standards der psychologischen Glaubhaftigkeitsdiagnostik", S. 113-138.
- ◆ Hoffmann, A. (2001). *Sind Frauen bessere Menschen ?* Berlin: Schwarzkopf und Schwarzkopf.
ISBN 3-89602-382-9

Dieses Buch enthält ausführliche Kapitel zum Thema Missbrauchsverdächtigungen gegen Väter. Es geht ausführlich auf die geschlechtspolitische Bedeutung dieser Vorwürfe ein und stellt damit einen Kontext zu vielen Formen der Männerdiskriminierung her. Sehr lesenswert !

- ◆ Crombag, H.F.M, Merckelbach, H.L.G (1997). *Missbrauch vergisst man nicht. Erinnern und Verdrängen- Fehldiagnosen und Fehlurteile*. Berlin: Gesundheit
ISBN 3-333-01003-8

Ein kritischer Blick auf pseudowissenschaftliche Theorien (Verdrängung, Dissoziation von Erinnerungen, Erinnerungsabspaltungen und dgl.)

- ◆ Loftus, E., Ketcham, K. (1995). *Die therapierte Erinnerung. Vom Mythos der Verdrängung bei Anklagen wegen sexuellen Missbrauchs*. Hamburg: Klein
ISBN 3-89521-028-5

Das Buch belegt die erhebliche Suggestibilität erwachsener Personen. Zur Sexualität von Kindern u.a. Volbert (s.o.)

- ◆ Ofshe, R., Watters, E. (1996). *Die mißbrauchte Erinnerung. Von einer Therapie, die Väter zu Tätern macht*. München: DTV
ISBN 0-684-19698-0

Diese Buch berichtet ausführlich über den Wahn, der hinter den Mißbrauchsverdächtigungen steht.

- ◆ Yapko, M.D. (1996). *Fehldiagnose: Sexueller Mißbrauch*. München: Knaur
ISBN 3-426-84089-8

- ◆ Matussek, M. (1998). *Die vaterlose Gesellschaft. Überfällige Anmerkungen zum Geschlechterkampf*. Reinbek: Rowohlt Taschenbuch Verlag
ISBN 3-499-60597-X
- ◆ Matussek, M. (1999). *Die vaterlose Gesellschaft. Briefe, Berichte, Essays*. Reinbek: Rowohlt Taschenbuch Verlag
ISBN 3-499-60816-2
- ◆ Herbort, B. (1996). *Bis zur letzten Instanz*. Bergisch-Gladbach: Bastei.
ISBN 3-404-61378-3
- ◆ Nicht so unmittelbar am Thema:
Schmidbauer, W. (1992). *Hilfloose Helfer. Über die seelische Problematik der helfenden Berufe*. Reinbek Hamburg (9. Auflage 2000)
ISBN 3-499-19196-2

Der psychoanalytische Fachjargon ist zwar unerträglich (insbesondere, da u.a. auf diesem Grunde der Missbrauchswahn gedeiht - s.o. Crombag, Merckelbach), das Nachdenken über die geschilderten Fakten kann jedoch ein reflektiertes Bild auf die Helferszene ermöglichen. Von vielen Helfern wurde es offensichtlich nicht gelesen.

- ◆ Miller, A. (1958). *Hexenjagd*. Frankfurt a.M.: Fischer (43. Auflage 2000)
ISBN 3-596-27108-8

Seit dem Mittelalter (Hexenprozesse) hat sich vieles NICHT geändert. Die Wormser Prozesse von 1997 waren eine Katastrophe für die Beteiligten, auch wenn sie mit Freisprüchen endeten. Nicht jedes kleine "Worms" endet mit einem Freispruch.

- ◆ Cremer-Schäfer, H., Steinert, H. (1998). *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*. Münster: Westfälisches Dampfboot
ISBN 3-89691-431-6

U.a. über Kriminalisierung und Medienwirklichkeit. ("Kindesmissbrauch" steht nun wahrlich nicht am Rande des Medieninteresses.)

Beiträge zum Thema, erhältlich über: www.skifas.de

- ◆ Professor Dr. rer. nat. Wolfgang Klenner; Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren - Entwurf eines Fehlererkennungssystems
- ◆ Thomas Busse; Mißbrauch und Mißhandlung von Kindern
- ◆ Dr. Joseph Salzgeber, Susanne Scholz, Frank Wittenhagen, Monika Aymans; Psychologische Begutachtung sexuellen Mißbrauchs in Familienrechtsverfahren
- ◆ Dr. Margot Müther, Dr. Marie-Luise Kluck; Vom Mißbrauch des

Mißbrauchs - Bedingungen und Probleme einer psychologischen Diagnostik

- ◆ Dipl.-Psych. Sigrid Rösner, Prof. Dr. Burkhard Schade; Der Verdacht auf sex. Mißbrauch von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren
- ◆ Prof. Dr. Udo Undeutsch; Aussagepsychologische Realitätsprüfung bei Behauptung sexuellen Missbrauchs: Dieser Mann hat schon einigen von uns geholfen.
- ◆ Dr. Sabine Hebenstreit-Müller; Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen - zum Auftrag der Jugendhilfe nach dem KJHG
- ◆ Dipl.-Päd. Rafaela Erben, Dipl.-Psych. Prof. Dr. Burkhard Schade; Position und Einfluß des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren
- ◆ Dipl.-Psych. Dr. Susanne Offe, Dipl.-Psych. Prof. Dr. Heinz Offe; Aufdeckung oder Aufklärung? Zum Umgang mit dem Verdacht des sexuellen Mißbrauchs
- ◆ Dipl.-Psych. Dr. Susanne Offe, Dipl.-Psych. Prof. Dr. Heinz Offe; Anforderungen an die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen beim Verdacht des sexuellen Mißbrauchs
- ◆ Dr. Johann Endres, Prof. Dr. O. Berndt Scholz; Sexueller Kindesmißbrauch aus psychologischer Sicht
- ◆ Prof. Dr. Jürgen Vahle; Schutz gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz per Gesetz? Anmerkungen zum sog. Beschäftigten-schutzgesetz
- ◆ Prof. Dr. Rainer Ollmann; Rechtliche Aspekte der Aufdeckung von sexuellem Mißbrauch
- ◆ Prof. Dr. O. Berndt Scholz, Dr. Johann Endres; Aufgaben des psychologischen Sachverständigen beim Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs
- ◆ Prof. Dr. Heinrich Kupffer; Aufklärung oder Hexenjagd? Eine Pathologie der Abwehrmechanismen
- ◆ Prof. Dr. Udo Undeutsch; Die Untersuchung mit dem Polygraphen (Methode zum Nachweis der Unschuld)
- ◆ Prof. Dr. Udo Undeutsch; Der Wahrheitsgehalt von Kinderaussagen über sexuellen Mißbrauch
- ◆ Prof. Dr. Burkhard Schade; Das Kind und der/die Beschuldigte zwischen Beweislast und Unschuldsvermutung. - Ein Leidensweg durch die Institutionen
- ◆ Dr. Uta Ehinger; Rechtliche Informationen zur Begutachtung
- ◆ Dipl.-Psych. Dr. Marie-Luise Kluck; Verdacht auf sexuellen Mißbrauch und familiengerichtliches Verfahren - Probleme der Ent-

- ◆ stehung und der Prüfung
- ◆ Prof. Dr. phil. Max Steller; Verdacht des sexuellen Mißbrauchs - Begutachtung in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren